



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 9/2006

Dresden, den 31. Juli 2006

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

18. 07. 2006	Gesetz zum Vertrag zur Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden	386
	Vertrag zur Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden	386
18. 07. 2006	Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz	387
04. 07. 2006	Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Meldegesetzes	388
	Sächsisches Meldegesetz (SächsMG)	388
20. 07. 2006	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Altenpflege-Ausgleichsverordnung	399
06. 07. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch sowie der Verordnung über Einführung und Führung des maschinell geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters	400
20. 07. 2006	Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes	402
15. 06. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Ausbildung und Prüfung zum Fachlehrer im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FachIFöVO)	408
29. 03. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Aufhebung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Schulleitungen	411
25. 07. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen und der Schulordnung Förderschulen	412
10. 07. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2006/2007 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2006/2007 – SächsZZVO 2006/2007)	416
26. 06. 2006	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Neufestlegung des Planungsgebietes „Weißenberg“ zur Sicherung der Planungen für das Verkehrsbauvorhaben „B 178 (n), Verlegung im Abschnitt A 4 bis Bundesgrenze D/PL/CZ, 1. BA Teil 1, Planungsabschnitt A 4 – S 112 (Nostitz)“	426
20. 06. 2006	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Partheaue“	434
25. 07. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMK	436

**Gesetz
zum Vertrag
zur Änderung des Vertrages
des Freistaates Sachsen
mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
Vom 18. Juli 2006**

Der Sächsische Landtag hat am 21. Juni 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 17. Januar 2006 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 18. Juli 2006

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth**

**Vertrag
zur Änderung des Vertrages
des Freistaates Sachsen
mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden**

Der Freistaat Sachsen
(im Folgenden: der Freistaat)

und

der Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden, derzeit bestehend aus den Gemeinden Chemnitz, Dresden und Leipzig,
(im Folgenden: der Landesverband)

haben auf der Grundlage von Artikel 109 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Schlussprotokolls zu Artikel 4 Abs. 1 des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 7. Juni 1994 (im Folgenden: der Vertrag) folgende Änderung des Vertrages vereinbart:

Artikel 1

Der Vertrag des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 7. Juni 1994 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Abs. 1 des Vertrages wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Freistaat zahlt an den Landesverband für die religiösen und kulturellen Bedürfnisse sowie für die Verwaltung ab dem Jahr 2005 einen jährlichen Gesamtbetrag von 725 000 EUR; dieser Betrag schließt die Personal- und Sachkosten des Landesrabbiners und dessen Sekretariats ein.“
2. Das Schlussprotokoll des Vertrages wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Artikel 2 Abs. 2 und 3 wird die Angabe „(SächsABl. 1993 S. 884)“ durch die Angabe „(Anlage I der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung der verwaisten Friedhöfe der ehemaligen jüdischen Gemeinden im Freistaat Sachsen [VwV verwaiste jüdische Friedhöfe] vom 27. Dezember 2002 [SächsABl. 2003 S. 60])“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu Artikel 3 wird die Angabe „in seiner zum Vertragsschluß geltenden Fassung vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536)“ durch die Angabe „über

Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 170), in seiner jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- c) Die Angabe zu Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „, deren zweckentsprechende Verwendung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen ist,“ gestrichen.
 - bb) Es werden folgende Sätze angefügt:
„Bei der Bemessung des Dotationsbetrages wurde von einer Mitgliederzahl der jüdischen Gemeinden in Sachsen von gegenwärtig 2 369 und einem Anstieg auf 2 500 ausgegangen. Der Landesverband legt jährlich, spätestens mit Ablauf des ersten Halbjahres des neuen Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht vor, der auch die zweckentsprechende Verwendung der Dotation in den Gemeinden und im Landesverband ausweist. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass der Sächsische Rechnungshof berechtigt ist, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesverbandes und der Jüdischen Gemeinden insoweit jährlich zu prüfen. Inhalt und Umfang der Prüfung bestimmen sich nach den §§ 89 und 90 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 154), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
- d) Der Angabe zu Artikel 4 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass die Mittel anteilmäßig den Gemeinden unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Landesverband zufließen sollen und dass die Zahlungen des Freistaates die Zuschüsse für neu

entstehende Gemeinden einschließen. Soweit eine jüdische Gemeinde im Freistaat Sachsen Ansprüche geltend macht, ist der Landesverband verpflichtet, den Freistaat von diesen Ansprüchen freizustellen. Ein Anspruch einer Gemeinde besteht dann, wenn diese

1. religiöses jüdisches Leben gestaltet,
2. durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Einschätzung stützt, dass sie auch in Zukunft dauerhaft bestehen wird,
3. die grundlegenden Prinzipien des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen achtet und
4. im Judentum Aufnahme und Anerkennung als jüdische Gemeinde gefunden hat.

Hierüber entscheidet der Landesverband nach Einholung des Votums der Deutschen Rabbinerkonferenz.“

Artikel 2

Der Wortlaut des Vertrages einschließlich des Schlussprotokolls in der vom In-Kraft-Treten des Ratifikationsgesetzes an geltenden Fassung kann im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht werden.

Artikel 3

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden.
- (2) Der Vertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Dresden, den 17. Januar 2006

Für den Freistaat Sachsen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Für den Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden
Heinz-Joachim Aris

Für die Jüdische Gemeinde zu Dresden
Dr. Nora Goldenbogen

Für die Israelitische Religionsgemeinde zu Leipzig
Küf Kaufmann

Für die Jüdische Gemeinde Chemnitz
Siegmund Rotstein

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz Vom 18. Juli 2006

Der Sächsische Landtag hat am 21. Juni 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121, 125), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt 2 nach der Angabe zu § 9 folgende Angabe eingefügt:
„§ 9a Verrechnung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen“.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2334) geändert worden ist“ durch die Angabe „18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114)“ ersetzt.
3. Im Abschnitt 2 wird nach § 9 folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Verrechnung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen

(1) Werden Abwasseranlagen errichtet oder erweitert, deren Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 oder 4 AbwAG verrechnungsfähig sind, so können die Aufwendungen hierzu nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 des § 10 AbwAG auch mit Abwasserabgaben für Kleininleitungen verrechnet werden, die

der Abgabepflichtige bis zum Veranlagungsjahr 2009 schuldet.

(2) § 9 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 18. Juli 2006

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich

Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Meldegesetzes Vom 4. Juli 2006

Aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Meldegesetzes und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 58, 66) wird nachstehend der Wortlaut des Sächsischen Meldegesetzes in der ab 16. März 2006 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Sächsischen Meldegesetzes vom 11. April 1997 (SächsGVBl. S. 377),
2. den am 25. März 2000 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2000 (SächsGVBl. S. 89, 92),
3. den am 9. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330, 340),

4. das am 11. Dezember 2003 in Kraft getretene Gesetz vom 11. November 2003 (SächsGVBl. S. 697),
5. den nach seinem Artikel 5 am 16. März 2006 in Kraft getretenen Artikel 1 und den teils am 1. Januar 2007, teils am 16. März 2007, teils am 31. Dezember 2007 in Kraft tretenden Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes,
6. die Berichtigung des Gesetzes vom 16. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 186).

Dresden, den 4. Juli 2006

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Sächsisches Meldegesetz (SächsMG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben der Meldebehörden
- § 2 Meldebehörden; Aufsicht
- § 3 (aufgehoben)
- § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Meldewesen
- § 5 Speicherung von Daten
- § 6 Erhebung von Daten
- § 7 Ordnungsmerkmale
- § 8 Zweckbindung der Daten
- § 9 Meldegeheimnis

Zweiter Abschnitt

Meldepflichten

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Meldepflicht

- § 10 An- und Abmeldung
- § 11 Begriff der Wohnung
- § 12 Haupt- und Nebenwohnungen
- § 13 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht
- § 14 Sonstige Pflichten
- § 15 Binnenschiffer und Seeleute
- § 16 Ausnahmen
- § 17 Befreiungen

Zweiter Unterabschnitt

Besondere Meldepflichten

- § 18 Beherbergungsstätten
- § 19 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten
- § 20 Krankenhäuser und Heime
- § 21 Zweckbindung der Daten

Dritter Abschnitt

Schutzrechte

- § 22 Schutzwürdige Interessen des Betroffenen
- § 23 Rechte des Betroffenen
- § 24 Auskunft an den Betroffenen
- § 25 Fortschreibung des Melderegisters
- § 26 Löschung und gesonderte Aufbewahrung von Daten
- § 27 Übernahme von Daten in das zuständige kommunale Archiv

Vierter Abschnitt

Datenübermittlung

- § 28 Regelmäßige Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden
- § 29 Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen
- § 30 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 30a Datenübermittlung an den Mitteldeutschen Rundfunk
- § 31 Datenübermittlung an den Suchdienst
- § 32 Einfache Melderegisterauskunft an Private
- § 32a Erweiterte Melderegister- und Gruppenauskunft an Private
- § 33 Gruppenauskunft vor Wahlen; Veröffentlichung von Daten; Widerspruchsrecht
- § 34 Auskunftssperre

Fünfter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Rechtsverordnungen
- § 37 Einschränkung von Grundrechten
- § 38 Übergangsvorschriften
- § 39 (aufgehoben)
- § 40 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden registrieren nach Maßgabe dieses Gesetzes die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen (Einwohner), um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die bei den Betroffenen erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(3) Die Meldebehörden nehmen ferner die ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2**Meldebehörden; Aufsicht**

- (1) Meldebehörden sind die Gemeinden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Aufgaben der Meldebehörden sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Fachaufsichtsbehörden sind die Behörden, die nach der Gemeindeordnung die Rechtsaufsicht ausüben. Das fachliche Weisungsrecht ist unbeschränkt.
- (3) Örtlich zuständig ist
 1. für die Erfassung meldepflichtiger Vorgänge die Meldebehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Vorgang stattfindet;
 2. für die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister jede Meldebehörde, bei der der Betroffene gemeldet ist oder war. Für die Erteilung erweiterter Melderegisterauskünfte (§ 32a Abs. 1) ist ausschließlich die Meldebehörde zuständig, bei der der Betroffene gemeldet ist; hat der Betroffene keine Wohnung mehr in der Bundesrepublik Deutschland oder lässt sich seine Wohnung nicht feststellen, ist die Meldebehörde zuständig, bei der er zuletzt gemeldet war.

§ 3

(aufgehoben)

§ 4**Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Meldewesen**

- (1) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit
 1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder
 2. der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung enthält, ist das Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

§ 5**Speicherung von Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichern die Meldebehörden im Melderegister folgende Daten der meldepflichtigen Einwohner einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:
 1. Familiennamen,
 2. Vornamen, unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufname),
 3. frühere Namen,
 4. Doktorgrad,
 5. Ordensnamen/Künstlernamen,
 6. Tag und Ort der Geburt,
 7. Geschlecht,
 8. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
 9. Staatsangehörigkeiten,
 10. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
 11. gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, gegebenenfalls Wohnungsnummern; bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
 12. Tag des Ein- und Auszugs,
 13. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
 14. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),

15. minderjährige Kinder (Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Sterbetag),
 16. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises oder Passes oder Passersatzes,
 17. Übermittlungssperren,
 18. Sterbetag und -ort.
- (2) Außer den in Absatz 1 genannten Daten speichern die Meldebehörden im Melderegister folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:
1. für die Mitwirkung bei der Durchführung von allgemeinen Wahlen und allgemeinen Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren die Tatsache, dass der Betroffene
 - a) von der Wahlberechtigung oder von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland [Europawahlgesetz – EuWG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 [BGBl. I S. 423, 555], das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 15. August 2003 [BGBl. I S. 1655] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat zu speichern, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,
 2. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Lohnsteuerkarten die hierfür erforderlichen steuerrechtlichen Daten (Steuerklasse, Freibeträge, rechtliche Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer Religionsgesellschaft, dauerndes Getrenntleben, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Stiefeltern),
 3. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Personalausweisen und Pässen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186, 1192) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, getroffen worden ist,
 4. für die Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen auf zwei Jahre befristete Suchvermerke (Datum der Anfrage, anfragende Stelle),
 5. für die Mitwirkung bei staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721, 726) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
 6. für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,
 7. für Zwecke der eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809, 2811) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 8. für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe

(Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung.

§ 6

Erhebung von Daten

(1) Bei der Anmeldung nach § 10 Abs. 1 und beim Wechsel der Hauptwohnung nach § 12 Abs. 4 Satz 2 werden die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 und Abs. 2 Nr. 2, bei der Abmeldung nach § 10 Abs. 2 die in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6, 7 und 9 bis 13 genannten Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise erhoben.

(2) Außer den in Absatz 1 genannten Daten dürfen bei der Anmeldung nach § 10 Abs. 1 folgende Daten erhoben werden:

1. für Zwecke des Suchdienstes von den Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1060) bezeichneten Gebieten stammen, die Anschrift vom 1. September 1939,
2. soweit eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert, die rechtliche Zugehörigkeit zu einer privatrechtlichen Religionsgesellschaft,
3. für die Anforderung des Familienbuches die Tatsache, dass ein Familienbuch auf Antrag angelegt wurde.

Die Meldebehörden dürfen diese Daten nur so lange speichern, wie dies zur ordnungsgemäßen Übermittlung der Daten erforderlich ist.

§ 7

Ordnungsmerkmale

(1) Die Meldebehörden dürfen zur automatisierten Führung des Melderegisters interne Ordnungsmerkmale verwenden.

(2) Die Meldebehörden dürfen mit den Empfängern regelmäßiger Datenübermittlungen Identifikationsmerkmale vereinbaren.

(3) Zur Bildung der internen Ordnungsmerkmale nach Absatz 1 und der Identifikationsmerkmale nach Absatz 2 dürfen nur die in § 5 Abs. 1 genannten Daten verwendet werden. Sie dürfen nicht erhoben werden und sind dem Betroffenen auf dessen Verlangen mitzuteilen.

(4) Interne Ordnungsmerkmale nach Absatz 1 dürfen nicht übermittelt werden. Identifikationsmerkmale nach Absatz 2 dürfen nur dem jeweiligen Empfänger der regelmäßigen Datenübermittlung übermittelt werden.

§ 8

Zweckbindung der Daten

(1) Die Meldebehörden dürfen die nach § 5 Abs. 2 gespeicherten Daten nur für die dort genannten Zwecke verarbeiten. Dies gilt nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 bis 4 nicht für die Übermittlung der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 und 8 genannten Daten.

(2) Die Meldebehörden haben die in § 5 Abs. 2 genannten Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, dass sie nur nach Maßgabe des Absatzes 1 verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 5 Abs. 1 genannten Daten verarbeitet werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

§ 9

Meldegeheimnis

(1) Wer bei einer Meldebehörde oder einer Stelle, die im Auftrag der Meldebehörde handelt, beschäftigt ist, darf personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten oder sonst verwenden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten nach Absatz 1 sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten und auf deren Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Die Meldebehörden haben die in den Melderegistern gespeicherten Meldedaten nach dem Stand der Technik gegen elektronische Angriffe von außen zu schützen.

Zweiter Abschnitt

Meldepflichten

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Meldepflicht

§ 10

An- und Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Meldebehörde abzumelden, wenn er

1. seinen Aufenthalt im Ausland nimmt,
2. lediglich eine von mehreren Wohnungen, für die er im Inland gemeldet ist, aufgibt, ohne eine neue Wohnung zu beziehen, oder
3. nicht innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue Wohnung im Inland bezieht.

(3) Die Pflicht zur An- oder Abmeldung obliegt demjenigen, der eine Wohnung bezieht oder aus einer Wohnung auszieht. Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr obliegt diese Pflicht demjenigen, dessen Wohnung die Personen beziehen oder aus dessen Wohnung sie ausziehen. Ist für eine Person ein Pfleger oder Betreuer bestellt, dessen Aufgabenkreis die Aufenthaltsbestimmung umfasst, obliegt diesem die Meldepflicht.

(4) Meldepflichtige Personen, für die eine Vorsorgevollmacht im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2012) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besteht, können sich durch eine hierzu bevollmächtigte Person vertreten lassen; hierbei muss die Bevollmächtigung durch Vorlage einer öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1079) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigten Vollmacht nachgewiesen werden.

(5) Neugeborene, die in der Bundesrepublik Deutschland geboren werden, brauchen nicht angemeldet zu werden, wenn sie in die Wohnung der Eltern oder eines Elternteiles aufgenommen werden.

§ 11

Begriff der Wohnung

Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe, ausgenommen die in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Binnen- und Seeschiffe sowie Schiffe der Bundeswehr,

sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 12

Haupt- und Nebenwohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die vorwiegend benutzte Wohnung die Hauptwohnung.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Der Meldepflichtige hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen nach Absatz 1 er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. Ändern sich die für die Bestimmung der Hauptwohnung nach Absatz 2 maßgebenden Umstände, so hat der Meldepflichtige dies der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) Der Meldepflichtige hat einen Meldeschein vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und bei der Meldebehörde abzugeben und den Personalausweis oder Reisepass vorzulegen, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Hat die Meldebehörde für die Anmeldung einen Internet-Zugang eröffnet, kann sich der Meldepflichtige durch die Übermittlung der angeforderten Angaben unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2012), in der jeweils geltenden Fassung, über diesen Zugang anmelden. Der Zugang muss nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 und 2 SächsDSG eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung der übermittelten Daten sicherstellen. Die Meldebehörde hat den Namen des Signaturschlüssel-Inhabers und die Gültigkeit des qualifizierten Zertifikats zu überprüfen. Die Anmeldung mittels qualifizierter elektronischer Signatur über den Zugang nach Satz 2 ist unzulässig, wenn der Meldepflichtige

- a) aus dem Ausland zuzieht oder
- b) bei der Anmeldung anstelle des Namens ein Pseudonym in einem qualifizierten Zertifikat verwendet.

(2) Die Meldepflicht ist abweichend von Absatz 1 erfüllt, wenn

1. die Meldebehörde dem Meldepflichtigen die von ihm zu fordernden Angaben schriftlich oder elektronisch zur Kenntnis gibt (vorausgefüllter Meldeschein) und
2. der Meldepflichtige die Angaben auf ihre Richtigkeit prüft, unzutreffende Angaben korrigiert, fehlende Angaben ergänzt und diesen Meldeschein unterschrieben oder elektronisch mit

einer qualifizierten Signatur versehen an die Meldebehörde übermittelt.

(3) Für den vorausgefüllten Meldeschein gibt der Meldepflichtige Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort sowie die letzte Wohnanschrift an. Diese Daten darf die Meldebehörde (Zuzugsmeldebehörde) der Meldebehörde des letzten Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) übermitteln, um die Daten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809, 2810) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anzufordern. § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden verschiedener Länder (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 1. BMeld-DÜV) vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689), die durch Verordnung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I S. 2171) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet entsprechende Anwendung. Die Wegzugsmeldebehörde übermittelt die angeforderten Daten nach den für sie geltenden melderechtlichen Bestimmungen unverzüglich an die Zuzugsmeldebehörde.

(4) Angehörige einer Familie oder einer Lebenspartnerschaft mit denselben Zuzugsdaten (Tag des Zuzugs sowie frühere und gegenwärtige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn einer der volljährigen Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt oder die Angaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn der Meldepflichtige versichert, zum Empfang der Daten der übrigen Meldepflichtigen berechtigt zu sein. Er ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, strafbewehrt ist.

(5) Der Meldepflichtige erhält eine schriftliche oder elektronische Meldebestätigung.

(6) Die Abmeldung erfolgt durch Abgabe eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Abmeldescheins. Gibt die Meldebehörde dem Meldepflichtigen aus den von ihr gespeicherten Daten einen vorausgefüllten Abmeldeschein schriftlich zur Kenntnis, ist die Abmeldepflicht erfüllt, wenn der Meldepflichtige die Angaben auf ihre Richtigkeit prüft, unzutreffende Angaben korrigiert, fehlende Angaben ergänzt und den aktualisierten vorausgefüllten Abmeldeschein unterschreibt. Absatz 5 gilt entsprechend.

(6a) Der Meldepflichtige kann eine andere geeignete Person mit der Abgabe des Meldescheins beauftragen.

(7) Für die Ausgabe der Meldescheine, die Bearbeitung der An- oder Abmeldung sowie die Erteilung der Meldebestätigung werden Kosten nicht erhoben.

§ 14

Sonstige Pflichten

Soweit es für die Aufgaben der Meldebehörde erforderlich ist, hat auf Verlangen der Meldebehörde

1. der Meldepflichtige
 - a) der Meldebehörde die zur An- oder Abmeldung erforderlichen Auskünfte zu geben und die zum Nachweis seiner Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und
 - b) persönlich zu erscheinen,
2. der Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber oder deren Beauftragte Auskunft darüber zu geben, welche Personen bei ihnen wohnen oder gewohnt haben.

Bei Binnenschiffen oder Seeleuten (§ 15) trifft die Pflicht nach Satz 1 Nr. 2 den Schiffseigner oder den Reeder. Im Falle von Satz 1 Nr. 1 Buchst. a gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

§ 15

Binnenschiffer und Seeleute

(1) Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Heimatortes des Schiffes anzumelden. § 10 Abs. 2, §§ 13 und 14 Satz 1 Nr. 1 gelten entsprechend. Die Meldung kann auch bei einer anderen Meldebehörde zur Weiterleitung an die zuständige Meldebehörde erfolgen.

(2) Der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden und bei Beendigung abzumelden. Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz des Reeders. Die zu meldenden Personen haben dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Die Meldepflicht nach Absätzen 1 und 2 besteht nicht für Personen, die für eine andere Wohnung im Inland gemeldet sind.

§ 16

Ausnahmen

(1) Solange jemand für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist, werden Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 nicht begründet, wenn er

1. für nicht länger als sechs Monate eine weitere Wohnung bezieht,
2. eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, um Dienst bei der Bundeswehr, bei der Bundespolizei, Polizeivollzugsdienst, Zivildienst zu leisten oder eine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz zu erbringen,
3. als Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder Beamter der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht oder
4. aufgrund einer richterlichen Entscheidung in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen, soweit sie nach § 8 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1999) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mitverteilt werden, und Ausländer, soweit sie in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer sonstigen Durchgangsunterkunft wohnen.

(2) Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 werden ferner nicht begründet, wenn jemand, der sonst im Ausland wohnt, für nicht länger als zwei Monate in das Inland zuzieht. Wer bei Ablauf dieser Frist nicht aus der Wohnung ausgezogen ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden (§ 10 Abs. 1).

(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 eine Meldepflicht besteht, übermittelt der Leiter der Justizvollzugsanstalt den Meldeschein der Meldebehörde; kommt der Meldepflichtige seiner Meldepflicht nicht nach, so erfolgt die Meldung durch den Leiter der Anstalt, soweit die ihm hierfür erforderlichen Daten bekannt sind.

§ 17

Befreiungen

Von der Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 und 2 sind befreit:

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit

ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben,

2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit besteht.

Zweiter Unterabschnitt

Besondere Meldepflichten

§ 18

Beherbergungsstätten

(1) Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten), aufgenommen wird, unterliegt nicht den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2, solange er für eine andere Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet ist und sein Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten noch nicht überschritten hat. Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden (§ 10 Abs. 1), sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet.

(2) Die beherbergten Personen haben am Tage der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich auszufüllen, zu unterschreiben und mit ihrem Personalausweis, Pass oder Passersatz dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten vorzulegen. Ehegatten oder Lebenspartner können einen gemeinsamen Meldeschein verwenden, der von einem von ihnen handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben ist. Minderjährige Kinder sind nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Mitreisenden der Zahl nach anzugeben. Nimmt eine nach Satz 1 angemeldete Person innerhalb eines Jahres erneut Unterkunft in der Beherbergungsstätte, genügt es, wenn sie einen mit den Angaben nach § 19 Abs. 2 versehenen Meldeschein eigenhändig unterschreibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(4) Absatz 2 gilt nicht für die Aufnahme in

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen,
2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder oder deren Familienangehörige beherbergt werden,
3. Jugendherbergen des Deutschen Jugendherbergswerks e. V.,
4. Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

§ 19

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die beherbergten Personen ihre Verpflichtung nach § 18 Abs. 2 erfüllen. Legt die beherbergte Person trotz Aufforderung keinen Ausweis vor, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.

(2) Im Meldeschein sind anzugeben:

1. Familiennamen,
2. frühere Familiennamen,
3. Rufname,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Anschrift, gegebenenfalls Anschrift der Hauptwohnung,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Tag der Ankunft.

Bei der Entgegennahme des Meldescheins hat der Leiter der Berberbergungsstätte oder sein Beauftragter diese Angaben mit dem vorgelegten Ausweis zu vergleichen und gegebenenfalls Abweichungen zu vermerken.

(3) Die ausgefüllten Meldescheine sind durch den Leiter der Berberbergungsstätte oder seinen Beauftragten aufzubewahren und vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern.

(4) Die Meldebehörden und die Polizeidienststellen können verlangen, dass ihnen die ausgefüllten Meldescheine zur Einsichtnahme vorgelegt oder übermittelt werden, soweit dies nach ihrer Feststellung zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten oder von Unfallopfern erforderlich ist.

(5) Die Meldescheine sind nach Ablauf des auf die Ankunft folgenden Kalenderjahres zu vernichten, sofern sie nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften länger aufbewahrt werden.

§ 20

Krankenhäuser und Heime

(1) Wer in ein Krankenhaus, ein Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dient, aufgenommen wird, unterliegt nicht den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2, solange er für eine andere Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet ist. Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden (§ 10 Abs. 1), sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. Für Personen, die ihrer Meldepflicht nicht selbst nachkommen können, ist der Leiter der Einrichtung oder sein Beauftragter meldepflichtig; § 10 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Der Leiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung oder sein Beauftragter ist verpflichtet, die aufgenommenen Personen unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. An die Stelle des Verzeichnisses können sonstige Unterlagen der in Absatz 1 genannten Einrichtungen treten. Die aufgenommenen Personen haben dem Leiter der Einrichtung oder seinem Beauftragten die hierfür nach Absatz 3 erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Im Verzeichnis sind anzugeben:

1. Familiennamen,
2. frühere Familiennamen,
3. Rufname,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschrift, gegebenenfalls Anschrift der Hauptwohnung,
7. Tag der Aufnahme und Tag der Entlassung.

(4) Die Meldebehörden und die Polizeidienststellen können verlangen, dass ihnen aus dem Verzeichnis Auskunft über die in Absatz 3 genannten Daten erteilt wird, soweit dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Strafverfolgung oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.

(5) Die Verzeichnisse nach Absatz 2 Satz 1 sind nach Ablauf des auf die Entlassung folgenden Kalenderjahres zu vernichten. Nach Ablauf dieser Frist darf Auskunft nach Absatz 4 nicht mehr erteilt werden.

§ 21

Zweckbindung der Daten

Die nach den §§ 18 bis 20 erhobenen Daten dürfen nur von den Meldebehörden und den Polizeidienststellen verarbeitet werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr, in den Fällen des § 20 zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Strafverfolgung oder zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern erforderlich ist.

Dritter Abschnitt

Schutzrechte

§ 22

Schutzwürdige Interessen des Betroffenen

Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung von Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 23

Rechte des Betroffenen

(1) Der Betroffene hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 24),
2. Fortschreibung des Melderegisters, wenn es unrichtig oder unvollständig ist (§ 25),
3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese Daten zur Erfüllung der der Meldebehörde obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder die Speicherung unzulässig war (§ 26),
4. Widerspruch gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung seiner Daten (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 32 Abs. 4 Satz 4, § 33 Abs. 4 Satz 1),
5. Beteiligung bei erweiterten Melderegisterauskünften (§ 32a Abs. 1 Satz 3),
6. Eintragung einer Auskunftssperre (§ 34).

Kosten werden in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 6 nicht erhoben.

(2) Der Betroffene hat nach Maßgabe des Sächsischen Datenschutzgesetzes ein Recht auf

1. Sperrung seiner Daten (§ 21 SächsDSG),
 2. Schadensersatz (§ 23 SächsDSG),
 3. Anrufung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten (§ 24 SächsDSG).
- (3) Dem Betroffenen ist auf Antrag zum Nachweis der zu seiner Person gespeicherten Daten eine Bescheinigung zu erteilen. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 24

Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf die Herkunft der Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von Datenübermittlungen.

Auf dieses Recht hat die Meldebehörde den Betroffenen bei der Anmeldung hinzuweisen. Sie bestimmt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung und Einsichtnahme nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunft kann auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen. § 32 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

- (3) Die Auskunft unterbleibt, soweit
1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegenden Aufgaben gefährden würde,
 2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
 3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen
- und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.
- (4) Die Auskunft unterbleibt ferner,
1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten und bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3330) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nicht gestattet werden darf,
 2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 BGB.
- (5) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.
- (6) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten wenden kann.
- (7) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, ist sie auf Verlangen der in Absatz 6 Satz 2 bezeichneten Stelle zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 25

Fortschreibung des Melderegisters

- (1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat es die Meldebehörde von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). Der Betroffene soll vorher gehört und im Falle der Fortschreibung unterrichtet werden.
- (2) Von der Fortschreibung des Melderegisters sind die Stellen zu verständigen, denen die Daten regelmäßig übermittelt wurden.
- (3) Liegen der Meldebehörde bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bekannter Einwohner konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (4) Die in Absatz 2 genannten Datenempfänger haben, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. Sonstige öffentliche Stellen, denen auf ihr Ersuchen Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Absatz 3 bleibt unberührt. Gesetzliche Geheimhaltungs-

pflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 AO 1977, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2 nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

§ 26

Löschung und gesonderte Aufbewahrung von Daten

- (1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn
1. ihre Speicherung unzulässig war oder
 2. ihre Kenntnis zur Erfüllung der der Meldebehörde obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.
- (2) Die Meldebehörde hat die Daten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6 bis 8 unverzüglich nach dem Wegzug des Einwohners und der Auswertung der Rückmeldung oder dem Tod des Einwohners zu löschen. Daten nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 sind unverzüglich nach der Übermittlung an die Suchdienste zu löschen.
- (3) Die Meldebehörde hat die Daten nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und 14 bis 16 sowie Abs. 2 Nr. 2 mit Ablauf des auf den Wegzug oder den Tod des Einwohners folgenden Kalenderjahres zu löschen.
- (4) Die Meldebehörde hat die übrigen Daten eines weggezogenen oder verstorbenen Einwohners nach Ablauf von zehn Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. Die gesondert aufzubewahrenden Daten dürfen mit Ausnahme der Daten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 11, 12 und 18 sowie nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 29 Abs. 4 genannten Behörden oder für Wahlzwecke oder für die Durchführung eines staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 erforderlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.
- (5) Ist die Löschung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und der Absätze 2 und 3 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so kann die Löschung durch die gesonderte Aufbewahrung nach Absatz 4 ersetzt werden.

§ 27

Übernahme von Daten

in das zuständige kommunale Archiv

Vor Löschung der Daten oder nach Ablauf der in § 26 Abs. 4 Satz 1 bestimmten Frist sind die Daten dem zuständigen kommunalen Archiv zur Übernahme anzubieten. Dies gilt nicht, wenn die Speicherung unzulässig war. Übernommene Daten sind nach Maßgabe der archivrechtlichen Vorschriften zu verwahren.

Vierter Abschnitt Datenübermittlung

§ 28

Regelmäßige Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden

- (1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung, durch elektronische Datenübermittlung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 genannten Daten zu unterrichten (Rückmeldung). Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde zu unterrichten.
- (2) Die bisher zuständige Meldebehörde hat die übermittelten Daten unverzüglich zu verarbeiten und die Meldebehörde der

neuen Wohnung über die in § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 5 bis 8 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen. Die Meldenummer nach § 4a Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKDVG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 58, 65) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist anzugeben.

(3) Werden die in § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 6 und 8 bezeichneten Daten fortgeschrieben, sind die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(4) In den Fällen des § 34 Abs. 1 und 2 hat die zuständige Meldebehörde unverzüglich die für die vorherige Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten. Dies gilt auch für die Aufhebung einer Auskunftssperre.

(5) Für das Verfahren der elektronischen Datenübermittlung (Datenübertragung) zwischen den Meldebehörden des Landes ist die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung entsprechend anzuwenden, soweit eine Rechtsverordnung nach § 36 Nr. 6 keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Soweit aufgrund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 vor.

§ 29

Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Melderegister folgende Daten von Einwohnern übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Kennzeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnungen, gegebenenfalls Wohnungsnummern, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
7. Tag des Ein- und Auszugs,
8. Tag und Ort der Geburt,
9. Geschlecht,
10. gesetzliche Vertreter,
11. Staatsangehörigkeiten,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Übermittlungssperren,
14. Sterbetag und -ort.

Werden diese Daten für eine Personengruppe listenmäßig oder in sonst zusammengefasster Form übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden. Für Übermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

1. in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften

im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, gilt Satz 1 nach den für diese Übermittlungen geltenden

Gesetzen und Vereinbarungen. Den in Absatz 4 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 16 übermitteln. Die Daten dürfen auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht, keine Übermittlungssperre nach § 30 Abs. 2 Satz 3 oder § 34 Abs. 1 oder 2 vorliegt und die datenschutzrechtlichen Anforderungen des § 32 Abs. 2 Satz 2 gewährleistet sind.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 14 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 5 Abs. 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten oder Hinweise zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten oder Hinweise beim Betroffenen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten oder Hinweise erforderlich sind, abgesehen werden muss.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 trägt die Meldebehörde die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, prüft die Meldebehörde nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, sofern nicht im Einzelfall Anlass zu weitergehender Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. Im Übrigen trägt der Empfänger die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung.

(4) Wird die Meldebehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Zollfahndungsdienst, dem Generalstaatsanwalt, einem Landesamt für Verfassungsschutz, einer Staatsanwaltschaft, einer Justizvollzugsanstalt, einem Finanzamt als Steuerstrafverfolgungsbehörde oder einer Polizeidienststelle eines Landes um Übermittlung von Daten oder Hinweisen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung der Übermittlungsvoraussetzungen durch die Meldebehörde. Der Empfänger hat bei der Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Absatz 2 den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten.

(5) Regelmäßige Datenübermittlungen an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen sind nur zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Empfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist. Regelmäßige Datenübermittlungen an den Landkreis, dem die Meldebehörde angehört, sind zulässig, soweit die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und deren Einrichtung oder wesentliche Änderung der oberen Fachaufsichtsbehörde unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen und der zu übermittelnden Daten schriftlich angezeigt wurde.

(6) Der Empfänger darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die ihm übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. In den Fällen des § 34 Abs. 1 und 2 ist eine Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten oder weitergegebenen Daten nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen ausgeschlossen werden kann.

(7) Für die Weitergabe von Daten und das Bereithalten von Daten zur Einsichtnahme innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, gelten die Absätze 1, 2 und 6 sowie § 25 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 30

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde übermittelt einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft auf Antrag unter den in § 29 Abs. 1 genannten Voraussetzungen folgende Daten ihrer Mitglieder:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Kennzeichnung des Rufnamens,
3. frühere Familiennamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. Staatsangehörigkeiten,
9. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
10. Tag des Ein- und Auszugs,
11. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht, bei Verheirateten oder Lebenspartnern auch Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft,
12. Zahl der minderjährigen Kinder,
13. Übermittlungssperren,
14. Sterbetag und -ort.

§ 29 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Kennzeichnung des Rufnamens,
3. Tag der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
6. Übermittlungssperren,
7. Sterbetag,
8. Anschrift des Ehegatten.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Betroffene kann der Übermittlung seiner Daten widersprechen. Dies gilt nicht, soweit durch Landesrecht bestimmt ist, dass Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an diese zu übermitteln sind. Der Betroffene ist bei der Anmeldung nach § 10 Abs. 1 auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.

(3) Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

(4) § 29 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 30a

Datenübermittlung an den Mitteldeutschen Rundfunk

(1) Die Meldebehörde darf dem Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) oder der nach § 8 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 425, 444) von ihm beauftragten Stelle zum Zwecke der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkgebühren nach § 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes folgende Daten volljähriger Einwohner übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,

3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. gegenwärtige und letzte frühere Anschriften der Hauptwohnung und Nebenwohnungen,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
8. Sterbetag.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur verarbeitet werden, um Beginn und Ende der Rundfunkgebührenpflicht sowie die Landesrundfunkanstalt, der die Gebühr zusteht, zu ermitteln. Der MDR und die von ihm beauftragte Stelle haben durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Kenntnisnahme nur durch berechtigte Bedienstete zur Aufgabenerfüllung erfolgt und dass nicht mehr benötigte Daten unverzüglich gelöscht werden, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Übermittlung.

(3) Der MDR hat den Meldebehörden die durch das Verfahren entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 31

Datenübermittlung an den Suchdienst

Die Meldebehörde übermittelt dem Suchdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Kennzeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. Anschrift vom 1. September 1939,
7. Übermittlungssperren.

§ 32

Einfache Melderegisterauskunft an Private

(1) Die Meldebehörde darf anderen als den in §§ 24 und 29 bezeichneten Personen und Stellen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften einzelner bestimmter Einwohner übermitteln (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner beantragt.

(2) Einfache Melderegisterauskünfte können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der aufgrund von § 5 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten Daten gewährleisten. Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(3) Die einfache Melderegisterauskunft nach den Absätzen 1 und 2 unterbleibt, wenn für die Meldebehörde Grund für die Annahme besteht, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

(4) Einfache Melderegisterauskünfte können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Für die elektronische Darstellung der Meldedaten (inhaltliche Satzbeschreibung) ist § 2 Abs. 3 I. BMeldDÜV einzuhalten. Die Eröffnung des Zugangs ist öffentlich bekannt zu machen. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Die Betroffenen sind spätestens einen Monat vor der Eröffnung des Zugangs zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften durch einmalige öffentliche Bekanntmachung und bei jeder Anmeldung auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Die Antwort an den Antragsteller ist zu verschlüsseln. Absatz 3 findet keine Anwendung.

(5) Der automatisierte Abruf über das Internet kann nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SAKDG auch über das Kommunale Kernmelderegister (KKM) erfolgen. Absatz 4 Satz 1, 2, 4, 6 und 7 gilt entsprechend. Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung hat spätestens einen Monat vor der Freischaltung des KKM für die einfache Melderegisterauskunft im Sächsischen Amtsblatt auf das Widerspruchsrecht bei der Meldebehörde des Wohnorts nach Absatz 4 Satz 5 und auf das Auskunftsrecht nach § 24 hinzuweisen.

(6) Die Meldebehörde kann die Melderegisterauskunft mit Auflagen versehen.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Auskünfte an öffentlich-rechtliche

1. Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben,
2. Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen.

§ 32a

Erweiterte Melderegister- und Gruppenauskunft an Private

(1) Soweit der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm die Meldebehörde über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten hinaus Auskunft über

1. Tag und Ort der Geburt,
2. frühere Namen,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
4. Vor- und Familienname sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. frühere Anschriften,
7. Tag des Ein- und Auszugs,
8. gesetzliche Vertreter,
9. Sterbetag und -ort

eines einzelnen bestimmten Einwohners erteilen (erweiterte Melderegisterauskunft). Ein berechtigtes Interesse liegt nur vor, wenn es dem Antragsteller nicht zugemutet werden kann, die Daten selbst bei dem Betroffenen zu erheben. Die Meldebehörde hat den Betroffenen vor der Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft zu hören und im Falle der Erteilung unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft macht.

(2) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn dieser nicht Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen.

(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen folgende Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,

3. Staatsangehörigkeiten,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht.

Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu einer Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. gesetzliche Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift),
5. Alter,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. Anschriften.

(4) Melderegisterauskünfte nach den Absätzen 1 bis 3 darf der Empfänger ohne Einwilligung der Meldebehörde Dritten nicht zugänglich machen und nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm erteilt wurden. Die Meldebehörde hat den Empfänger bei der Erteilung der Auskunft hierauf hinzuweisen.

(5) Für Melderegisterauskünfte nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 32 Abs. 3, 6 und 7 entsprechend.

§ 33

Gruppenauskunft vor Wahlen; Veröffentlichung von Daten; Widerspruchsrecht

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Der Tag der Geburt darf dabei nicht mitgeteilt werden. § 32 Abs. 6 und § 32a Abs. 4 sind anzuwenden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen. Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürger teilnehmen können, darf die Meldebehörde die in § 32 Abs. 1 bezeichneten Daten sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden.

(2) Die Meldebehörde darf Namen, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an Presse, Rundfunk oder andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 70. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen. § 32 Abs. 6 und § 32a Abs. 4 sind anzuwenden.

(3) Die Meldebehörde darf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der volljährigen Einwohner in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken veröffentlichen und an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln. § 32 Abs. 6 und § 32a Abs. 4 sind anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit der Betroffene für eine Justizvollzugsanstalt, für ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne von § 20 Abs. 1 gemeldet ist, eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene der Auskunftserteilung, der Veröffentlichung oder der Übermittlung seiner Daten widerspricht. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde hinzuweisen

1. in den Fällen der Absätze 1 bis 3 bei der Anmeldung und zusätzlich

2. in den Fällen des Absatzes 1 spätestens acht Monate vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung,
3. in den Fällen des Absatzes 2 mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung,
4. in den Fällen des Absatzes 3 spätestens zwei Monate vor der Veröffentlichung oder Übermittlung durch öffentliche Bekanntmachung; dabei kann für die Ausübung des Widerspruchsrechts eine Frist bestimmt werden, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

Ist die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 2 Nr. 2 nicht spätestens acht Monate vor der Wahl erfolgt, dürfen Auskünfte nach Absatz 1 frühestens zwei Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung erteilt werden.

§ 34

Auskunftssperre

(1) Liegen Tatsachen vor, welche die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft an Private (§§ 32 und 32a) ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 BGB.

(3) Die Auskunftssperre gilt nur für die Wohnung, für die sie beantragt wurde; sie endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres und kann auf Antrag verlängert werden. Die Auskunftssperre ist unverzüglich zu löschen, wenn die Frist des Satzes 1 abgelaufen ist. Der Betroffene ist auf die Dauer der Auskunftssperre und die anschließende Löschung hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich oder einen anderen für eine Wohnung anmeldet, die er oder der andere nicht bezieht,
2. sich oder einen anderen für eine Wohnung abmeldet, in der er oder der andere weiterhin wohnt,
3. die Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 oder 2, § 12 Abs. 4 Satz 2, § 13 Abs. 1 bis 3 oder 6, § 15 oder § 18 Abs. 2 und 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
4. als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als dessen Beauftragter seine Pflichten nach § 19 Abs. 1 bis 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
5. als Leiter eines Krankenhauses oder einer anderen in § 20 Abs. 1 genannten Einrichtung oder als dessen Beauftragter seine Pflichten nach § 20 Abs. 2 und 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. interne Ordnungsmerkmale oder Identifikationsmerkmale entgegen § 7 Abs. 3 und 4 erhebt oder übermittelt,
2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen die Erteilung einer Auskunft nach § 32a Abs. 1 oder 3 zu erwirken,

3. einer vollziehbaren Auflage nach § 32 Abs. 6, § 32a Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 6, § 33 Abs. 1 Satz 3, § 33 Abs. 2 Satz 3 oder § 33 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt,

4. entgegen § 32a Abs. 4 Satz 1 eine Melderegisterauskunft ohne Einwilligung der Meldebehörde für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet oder einem Dritten zugänglich macht,

5. entgegen § 33 Abs. 1 Satz 4 die Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig löscht.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 EUR geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Meldebehörden.

§ 36

Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Muster
 - a) der Mitteilungen über die Änderung der Hauptwohnung nach § 12 Abs. 4 Satz 2,
 - b) der Meldescheine nach § 13 Abs. 1, 2 und 6 sowie § 19,
 - c) der Meldebestätigungen nach § 13 Abs. 5 und
 - d) die amtliche Form und das Verfahren nach § 32 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 sowie § 24 Abs. 2 Satz 3 zu bestimmen,
2. die Aufbewahrung und Vernichtung der Meldescheine und der nach § 20 Abs. 2 zu führenden Verzeichnisse zu regeln,
3. das Verfahren der Löschung und der gesonderten Aufbewahrung nach § 26 und § 29 Abs. 4 Satz 3 zu regeln,
4. die regelmäßige Übermittlung
 - a) der in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Daten durch Weitergabe zuzulassen oder vorzuschreiben, soweit die in § 29 Abs. 1 oder 2 oder § 30 genannten Voraussetzungen erfüllt sind oder sie nach § 33 Abs. 2 bis 4 veröffentlicht werden dürfen,
 - b) der in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Daten an sächsische Behörden, Gerichte und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mit Amtssitz im Freistaat Sachsen durch automatisierten Abruf nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SAKDG zuzulassen oder vorzuschreiben, soweit die in § 29 Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, sowie in den Fällen der Buchstaben a und b das Verfahren zu regeln,
5. die sonstige Nutzung von Daten zuzulassen, die nach § 33 Abs. 2 bis 4 veröffentlicht werden dürfen,
6. das Rückmeldeverfahren zwischen den Meldebehörden (§ 28), einschließlich der Anmeldung mittels eines vorausgefüllten Meldescheins (§ 13 Abs. 2 und 3), insbesondere den Verzicht auf technische Standards, falls die Gemeinden ein bestimmtes sicheres Verwaltungsnetz nutzen und die Gewährleistung der bundesrechtlichen Vorgaben in diesen Fällen, die Verschlüsselung der Daten innerhalb des sicheren Netzes und die Einrichtung sowie den Betrieb der für die Kommunikation der Meldebehörden notwendigen Infrastruktur zu regeln.

§ 37

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird im Rahmen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt.

§ 38**Übergangsvorschriften**

(1) Die in den Melderegistern gespeicherten Daten ‚erwerbstätig/nicht erwerbstätig‘ müssen unverzüglich, spätestens jedoch ein Jahr nach dem 16. März 2006 gelöscht und dürfen bis zur Löschung nicht mehr verarbeitet werden.

(2) Die Gemeinden bleiben bis zu dem in der Verordnung nach § 4a Abs. 6 Nr. 1 SAKDG genannten Zeitpunkt für den Beginn der Tätigkeit des KKM für die in § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SAKDG genannten meldebehördlichen Aufgaben ausschließlich zuständig.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zeitlich begrenzte Einrichtung einer Vermittlungsstelle im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 I. BMeldDÜV, die Übertragung der Aufgaben nach Satz 4 auf eine staatliche Behörde, das Verfahren der Nutzung der Vermittlungsstelle, die Verpflichtung zur Nutzung der Vermittlungsstelle und die Kostentragung zu regeln. Die der Vermittlungsstelle durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten werden in zeitlich gestaffelten pauschalisierten Beträgen erstattet. Kostenpflichtig ist die für den Medienbruch verantwortliche Gemeinde. Die Vermittlungsstelle hat die Aufgabe,

1. länderübergreifende Rückmeldungen sächsischer Meldebehörden, die nicht den Anforderungen der Ersten Bundesmel-

dedatenübermittlungsverordnung entsprechen, entgegenzunehmen, in die erforderliche Form umzuwandeln und der Wegzugsmeldebehörde zuzustellen,

2. elektronische Rückmeldungen nicht sächsischer Meldebehörden, die ihr zugehen, der sächsischen Wegzugsmeldebehörde zuzustellen, wenn diese nicht in der Lage ist, die Rückmeldungen entgegenzunehmen, die den Anforderungen der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung entsprechen und
3. landesinterne Rückmeldungen entsprechend den Nummern 1 und 2 zu verarbeiten.
- (4) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 ist die Rückmeldung bis zum 31. Dezember 2006 auch in papiergebundener Form oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zulässig, sofern bei der Meldebehörde die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Datenübermittlung (Datenübertragung) noch nicht vorliegen.

§ 39

(aufgehoben)

§ 40**(In-Kraft-Treten)¹**

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Altenpflege-Ausgleichsverordnung Vom 20. Juli 2006

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530, 1532) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung im Beruf der Altenpflege im Freistaat Sachsen (Altenpflege-Ausgleichsverordnung – AltPflAusglVO) vom 24. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2861)“ durch die Angabe „zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 829)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „S. 1014“, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637, 4639)“ durch die Angabe „S. 1014, 1015“, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926, 932)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gesamthöhe der zu erhebenden Ausgleichsbeträge errechnet sich aus der durchschnittlichen Höhe des

Kostenausgleichs pro Ausbildungsplatz im vorangegangenen Ausbildungsjahr nach § 3 Abs. 1 und der Anzahl der Ausbildungsverträge nach § 3 Abs. 4. Soweit Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, bleiben die Ausbildungsverträge bei der Berechnung der Ausgleichsbeträge nach Satz 1 unberücksichtigt.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Höhe des von der einzelnen Einrichtung zu tragenden Ausgleichsbetrages bestimmt sich nach dem Verhältnis der Anzahl der in der einzelnen Einrichtung betreuten Personen zur Gesamtzahl aller in Sachsen von den Einrichtungen nach § 1 betreuten Personen. Die Anzahl der betreuten Personen ist in stationären Einrichtungen aus dem Durchschnitt der im Monat März des jeweiligen Jahres täglich betreuten Personen zu ermitteln. Die Anzahl der betreuten Personen ist in ambulanten Einrichtungen aus dem Durchschnitt der im Monat März des jeweiligen Jahres täglich betreuten Personen zu ermitteln, wobei die Personen berücksichtigt werden, die Leistungen nach

¹ Gemäß Artikel 5 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 58, 65) wird § 38 Abs. 1 am 16. März 2007 aufgehoben.

Gemäß Artikel 5 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2006 wird § 38 Abs. 4 am 1. Januar 2007 aufgehoben.

Gemäß Artikel 5 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2006 wird § 38 Abs. 3 am 31. Dezember 2007 aufgehoben.

den §§ 36, 38 und 39 SGB XI in Anspruch genommen haben. Personen, die gleichzeitig in einer teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtung gepflegt werden, sind nur in der teilstationären Einrichtung zu zählen. Bei der Berechnung des Durchschnitts entstehende Bruchteilsergebnisse unter n,5 werden abgerundet, ab n,5 aufgerundet. Bei Einrichtungen, die nach dem Monat März eröffnet worden sind, ist der Durchschnitt der im dritten Monat nach der Zulassung der Pflegeeinrichtung oder der Anzeige des Betriebs des Heimes betreuten Personen zu ermitteln.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Gesamthöhe der Ausgleichsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 wird für jedes Ausbildungsjahr berechnet. Das Ausbildungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Ausgleichsbeträge werden bei der jeweiligen Einrichtung mittels Verwaltungsakt in Teilbeträgen zur Monatsmitte der Monate August, November, Februar und Mai erhoben.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Anspruch auf Kostenausgleich nach Absatz 1 wird gemindert, wenn die Gesamthöhe des zu gewährenden Kostenausgleichs die Gesamthöhe der tatsächlich eingenommenen Ausgleichsbeträge nach § 2 Abs. 3 übersteigt. Die zuständige Stelle ermittelt den Minderungsbetrag nach Satz 1 jeweils zum Monatsanfang der Monate November, Februar, Mai und August als Differenzbetrag zwischen der Gesamtsumme des Kostenausgleichs und der Gesamthöhe der tatsächlich gezahlten Ausgleichsbeträge. Die nach Absatz 6 zu zahlenden Teilbeträge werden um den sich aus diesem Differenzbetrag ergebenden Vomhundertsatz verringert. Der Minderungsbetrag ist ganz oder anteilig auszuzahlen, sofern zu den folgenden Zahlungsterminen die Summe der tatsächlich eingenommenen Ausgleichsbeträge die Gesamtsumme des Kostenausgleichs übersteigt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des folgenden Ausbildungsjahres“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Kostenausgleich nach Absatz 1 Satz 1 wird nur gewährt, wenn die Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung spätestens im Ausbildungsjahr 2005/2006 begonnen wurde.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

e) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Februar, Mai, August und November“ durch die Wörter „August, November, Februar und Mai“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 4 werden die Wörter „Landesversicherungsanstalt Sachsen“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland“ ersetzt.

5. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Nach Beendigung des Altenpflege-Ausgleichsverfahrens wird ein eventuell verbleibender Überschuss an die Einrichtungen nach § 1 zurückgezahlt.

(2) Die Zurückzahlung erfolgt im Verhältnis der von der jeweiligen Einrichtung tatsächlich gezahlten Ausgleichsbeträge zu dem Überschussbetrag.“

6. Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 20. Juli 2006

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch sowie der Verordnung über Einführung und Führung des maschinell geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters

Vom 6. Juli 2006

Es wird verordnet aufgrund von

- § 126 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 88 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866, 878) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 30 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu) vom 10. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 582);
- § 93 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverordnung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März

1999 (BGBl. I S. 497) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 31 ZustÜVJu;

- § 8a Abs. 1 Satz 1 und § 9a Abs. 4 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 145 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866, 885) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 32 ZustÜVJu und § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4c des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I 2809, 2819) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 25 ZustÜVJu;
- § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), das zuletzt durch Artikel 151 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866, 885) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 1 und § 9a Abs. 4 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs und § 1 Abs. 1 Nr. 32 ZustÜVJu, § 147 Abs. 1 Satz 1 und § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 1 Abs. 1 Nr. 25 ZustÜVJu;

5. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422, 3423) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 1 und § 9a Abs. 4 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs und § 1 Abs. 1 Nr. 32 ZustÜVJu, § 160b Abs. 1 Satz 2 und § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 1 Abs. 1 Nr. 25 ZustÜVJu;
6. § 55a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 und § 79 Abs. 5 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 10 ZustÜVJu;

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch

§ 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über das maschinell geführte Grundbuch (MaschGBV) vom 28. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 259), die zuletzt durch Verordnung vom 24. März 1998 (SächsGVBl. S. 155) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Datenverarbeitung wird im Auftrag des nach § 1 der Grundbuchordnung zuständigen Grundbuchamts beim Staatsministerium der Justiz vorgenommen.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Einführung und Führung des maschinell geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Einführung und Führung des maschinell geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters (MaschRegVO) vom 7. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 51) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Die Datenverarbeitung wird im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts beim Staatsministerium der Justiz vorgenommen.
(2) Das Staatsministerium der Justiz übermittelt die Daten des zuständigen Amtsgerichts an andere, gleichartige Register führende Amtsgerichte zur Einsicht und Erteilung von Ausdrucken. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Abrufverfahren

Dem Präsidenten des Amtsgerichts Leipzig wird die Zuständigkeit für die Durchführung und Abwicklung des automatisierten

Abrufverfahrens aus den maschinell geführten Registern einschließlich des Kostenabrechnungsverfahrens übertragen.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert :

- a) In Satz 1 werden die Wörter „den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden“ durch die Wörter „das Staatsministerium der Justiz“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Dieser“ wird durch das Wort „Dieses“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „die betreffenden Registerblätter für die Einsichtnahme in das maschinell geführte Register zu sperren und“ werden gestrichen.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Ein Ersatzregister in Papierform soll angelegt werden, wenn die Vornahme der Eintragungen in das maschinell geführte Register nicht möglich ist und dadurch eine Überschreitung der Frist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung – HRV) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 98 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866, 879) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, droht, spätestens jedoch dann, wenn die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Register länger als einen Monat nicht möglich ist.“

- d) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gilt für die Anlegung des Ersatzregisters:

1. im Handelsregister § 70 HRV;
2. im Genossenschaftsregister § 70 HRV in Verbindung mit § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3688, 3697) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
3. im Partnerschaftsregister § 70 HRV in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Errichtung und Führung des Partnerschaftsregisters (Partnerschaftsregisterverordnung – PRV) vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 808), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3688, 3695) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
4. im Vereinsregister § 38 der Vereinsregisterverordnung (VRV) vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 147), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3688, 3699) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. Juli 2006

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

Dritte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes
Vom 20. Juli 2006

Aufgrund von § 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzenreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1090) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen vom 28. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 127) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 26. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 149), die zuletzt durch Verordnung vom 28. August 2003 (SächsGVBl. S. 514) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)

Schlüsselzahlen
für die Verteilung der Anteile
an der Einkommensteuer auf die Gemeinden

Schlüssel- nummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
Kreisfreie Stadt Chemnitz		
14161000	Chemnitz, Stadt	0,0683912
Kreisfreie Stadt Plauen		
14166000	Plauen, Stadt	0,0167357
Kreisfreie Stadt Zwickau		
14167000	Zwickau, Stadt	0,0245228
Landkreis Annaberg		
14171010	Annaberg-Buchholz, Stadt	0,0045366
14171030	Bärenstein	0,0004391
14171050	Crottendorf	0,0007965
14171080	Ehrenfriedersdorf, Stadt	0,0008344
14171090	Elterlein, Stadt	0,0005670
14171110	Gelenau/Erzgeb.	0,0008383
14171120	Geyer, Stadt	0,0006921
14171190	Jöhstadt, Stadt	0,0004609
14171200	Königswalde	0,0003904
14171210	Mildenaue	0,0005489
14171240	Oberwiesenthal, Kurort, Stadt	0,0006064
14171250	Scheibenberg, Stadt	0,0004091
14171260	Schlettau, Stadt	0,0004447
14171295	Sehmatal	0,0012416
14171310	Tannenbergr	0,0002045
14171320	Thum, Stadt	0,0011006
14171340	Thermalbad Wiesenbad	0,0005857

Schlüssel- nummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
Landkreis Chemnitzer Land		
14173010	Bernsdorf	0,0004948
14173030	Callenberg	0,0010876
14173060	Gersdorf	0,0009691
14173070	Glauchau, Stadt	0,0054786
14173100	Hohenstein-Ernstthal, Stadt	0,0037167
14173130	Lichtenstein/Sa., Stadt	0,0026808
14173140	Limbach-Oberfrohna, Stadt	0,0058148
14173160	Meerane, Stadt	0,0034590
14173180	Niederfrohna	0,0006085
14173190	Oberlungwitz, Stadt	0,0016124
14173200	Oberwiera	0,0002443
14173220	Remse	0,0003256
14173240	Schönberg	0,0002140
14173250	St. Egidien	0,0007546
14173260	Waldenburg, Stadt	0,0009203
Landkreis Freiberg		
14177010	Augustusburg, Stadt	0,0013932
14177020	Bobritzsch	0,0010084
14177030	Brand-Erbisdorf, Stadt	0,0024744
14177070	Dorfchemnitz	0,0002293
14177080	Eppendorf	0,0007398
14177110	Falkenau	0,0004736
14177120	Flöha, Stadt	0,0024113
14177130	Frankenstein	0,0001818
14177140	Frauenstein, Stadt	0,0005727
14177150	Freiberg, Stadt	0,0107387
14177160	Gahlenz	0,0001586
14177170	Großhartmannsdorf	0,0004449
14177180	Großschirma, Stadt	0,0012306
14177210	Halsbrücke	0,0010759
14177230	Hilbersdorf	0,0003020
14177260	Leubsdorf	0,0006334
14177270	Lichtenberg/Erzgeb.	0,0005877
14177290	Mulda/Sa.	0,0004182
14177300	Neuhausen/Erzgeb.	0,0004479
14177320	Niederwiesa	0,0017946
14177330	Oberschöna	0,0009532
14177340	Oederan, Stadt	0,0012759
14177350	Rechenberg-Bienenmühle	0,0003468
14177370	Reinsberg	0,0005409
14177380	Sayda, Stadt	0,0003322
14177400	Weißborn/Erzgeb.	0,0007065

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselnummer
Vogtlandkreis			14181040	Borstendorf	0,0002261	
14178010	Adorf, Stadt	0,0011126	14181060	Deutschneudorf	0,0001251	
14178030	Auerbach/Vogtl., Stadt	0,0043029	14181080	Drebach	0,0005390	
14178040	Bad Brambach	0,0003803	14181110	Gornau/Erzgeb.	0,0009951	
14178050	Bad Elster, Stadt	0,0010003	14181130	Großolbersdorf	0,0004918	
14178070	Bergen	0,0002318	14181140	Großrückerswalde	0,0005761	
14178080	Bösenbrunn	0,0001880	14181150	Grünhainichen	0,0002593	
14178100	Burgstein	0,0003726	14181170	Heidersdorf	0,0001383	
14178130	Eichigt	0,0002524	14181240	Lengefeld, Stadt	0,0006293	
14178140	Ellefeld	0,0006065	14181260	Marienberg, Stadt	0,0027504	
14178150	Elsterberg, Stadt	0,0008361	14181280	Olbernhau, Stadt	0,0017201	
14178160	Erlbach	0,0003585	14181285	Pfaffroda	0,0003739	
14178170	Falkenstein/Vogtl., Stadt	0,0016271	14181300	Pobershau	0,0003541	
14178190	Grünbach, Höhenluftkurort	0,0003638	14181310	Pockau	0,0006642	
14178200	Hammerbrücke	0,0002500	14181350	Seiffen/Erzgeb., Kurort	0,0003360	
14178220	Heinsdorfergrund	0,0003950	14181370	Venusberg	0,0002980	
14178250	Klingenthal/Sa., Stadt	0,0016762	14181380	Waldkirchen/Erzgeb.	0,0002636	
14178290	Lengenfeld, Stadt	0,0015000	14181390	Wolkenstein, Stadt	0,0006803	
14178310	Leubnitz	0,0003335	14181410	Zöblitz, Stadt	0,0005198	
14178320	Limbach	0,0002625	14181420	Zschopau, Stadt	0,0021107	
14178330	Markneukirchen, Stadt	0,0012190	Landkreis Mittweida			
14178350	Mehltheuer	0,0003463	14182020	Altmittweida	0,0005156	
14178360	Morgenröthe-Rautenkranz	0,0001616	14182040	Lichtenau	0,0022911	
14178370	Mühlental	0,0002641	14182060	Burgstädt, Stadt	0,0024341	
14178380	Mühltruff, Stadt	0,0003629	14182080	Claußnitz	0,0007717	
14178390	Mylau, Stadt	0,0004934	14182100	Erlau	0,0007198	
14178400	Netzschkau, Stadt	0,0007587	14182120	Frankenberg/Sa., Stadt	0,0038078	
14178410	Neuensalz	0,0004515	14182130	Geringswalde, Stadt	0,0008385	
14178420	Neumark	0,0007551	14182150	Hainichen, Stadt	0,0019599	
14178440	Neustadt/Vogtl.	0,0001758	14182160	Hartmannsdorf	0,0012244	
14178470	Oelsnitz, Stadt	0,0024571	14182190	Königsfeld	0,0002942	
14178480	Pausa/Vogtl., Stadt	0,0006067	14182200	Königshain-Wiederau	0,0004958	
14178490	Pöhl	0,0005890	14182210	Kriebstein	0,0004645	
14178510	Reichenbach im Vogtland, Stadt	0,0042638	14182260	Lunzenau, Stadt	0,0007665	
14178520	Reuth	0,0002531	14182280	Mittweida, Stadt	0,0034413	
14178540	Rodewisch, Stadt	0,0016061	14182300	Mühlau	0,0006023	
14178610	Schöneck/Vogtl., Stadt	0,0006686	14182330	Penig, Stadt	0,0023202	
14178620	Steinberg	0,0007081	14182350	Rochlitz, Stadt	0,0016220	
14178640	Syrau	0,0004217	14182360	Rossau	0,0007655	
14178650	Tannenbergesthal/Vogtl.	0,0002537	14182390	Seelitz	0,0003315	
14178660	Theuma	0,0002967	14182410	Striegistal	0,0003348	
14178670	Tirpersdorf	0,0003542	14182420	Taura	0,0005151	
14178680	Treuen, Stadt	0,0016052	14182450	Tiefenbach	0,0005184	
14178700	Triebel/Vogtl.	0,0002761	14182460	Wechselburg	0,0004142	
14178720	Weischlitz	0,0007742	14182480	Zettlitz	0,0001764	
14178730	Werda	0,0003724	Landkreis Stollberg			
14178750	Zwota	0,0002691	14188020	Auerbach	0,0004690	
Mittlerer Erzgebirgskreis			14188050	Burkhardtsdorf	0,0014984	
14181010	Amtsberg	0,0010172	14188080	Erlbach-Kirchberg	0,0003634	
14181030	Börnichen/Erzgeb.	0,0002109				

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
14188090	Gornsdorf	0,0004176	14193510	Wildenfels, Stadt	0,0008908
14188100	Hohndorf	0,0007083	14193520	Wilkau-Haßlau, Stadt	0,0026830
14188110	Hormersdorf	0,0003103		Kreisfreie Stadt Dresden	
14188125	Jahnsdorf/Erzgeb.	0,0017286	14262000	Dresden, Stadt	0,1555977
14188160	Lugau/Erzgeb., Stadt	0,0013724		Kreisfreie Stadt Görlitz	
14188180	Neukirchen/Erzgeb.	0,0021992	14263000	Görlitz, Stadt	0,0116851
14188200	Niederdorf	0,0003236		Kreisfreie Stadt Hoyerswerda	
14188210	Niederwürschnitz	0,0005665	14264000	Hoyerswerda, Stadt	0,0105174
14188220	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	0,0022331		Landkreis Bautzen	
14188230	Stollberg/Erzgeb., Stadt	0,0028172	14272010	Bautzen, Stadt	0,0099775
14188240	Thalheim/Erzgeb., Stadt	0,0012468	14272020	Bischofswerda, Stadt	0,0026343
14188260	Zwönitz, Stadt	0,0019900	14272030	Burkau	0,0006143
Landkreis Aue-Schwarzenberg			14272040	Crostau	0,0003254
14191040	Aue, Stadt	0,0034887	14272050	Cunewalde	0,0009675
14191050	Grünhain-Beierfeld, Stadt	0,0011428	14272060	Demitz-Thumitz	0,0005905
14191070	Bernsbach	0,0009015	14272065	Doberschau-Gaußig	0,0010324
14191080	Bockau	0,0004311	14272080	Frankenthal	0,0002222
14191090	Breitenbrunn/Erzgeb.	0,0008520	14272110	Göda	0,0006760
14191120	Eibenstock, Stadt	0,0008832	14272130	Großdubrau	0,0009557
14191180	Johanngeorgenstadt, Stadt	0,0009013	14272140	Großharthau	0,0006305
14191190	Lauter/Sa., Stadt	0,0009004	14272150	Großpostwitz/O.L.	0,0007464
14191220	Löbnitz, Stadt	0,0018158	14272160	Guttau	0,0002805
14191230	Markersbach	0,0003440	14272170	Hochkirch	0,0005447
14191240	Pöhla	0,0002147	14272180	Kirschau	0,0004555
14191250	Raschau	0,0007720	14272200	Königswartha	0,0007036
14191260	Rittersgrün	0,0003328	14272210	Kubschütz	0,0005872
14191270	Schlema	0,0009300	14272220	Malschwitz	0,0006583
14191280	Schneeberg, Stadt	0,0033043	14272240	Neschwitz	0,0005276
14191290	Schönheide	0,0007809	14272250	Neukirch/Lausitz	0,0010680
14191300	Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	0,0037542	14272260	Obergurig	0,0005061
14191310	Sosa	0,0003441	14272270	Puschwitz	0,0001267
14191320	Stützengrün	0,0007090	14272280	Radibor	0,0006403
14191340	Zschorlau	0,0011763	14272290	Rammenau	0,0003380
Landkreis Zwickauer-Land			14272320	Schirgiswalde, Stadt	0,0005326
14193020	Crimmitschau, Stadt	0,0038502	14272330	Schmölln-Putzkau	0,0007134
14193030	Crinitzberg	0,0004421	14272340	Sohland a. d. Spree	0,0013318
14193080	Dennheritz	0,0003364	14272350	Steinigtwolmsdorf	0,0005098
14193100	Fraureuth	0,0011726	14272380	Weißenberg, Stadt	0,0006166
14193130	Hartenstein, Stadt	0,0009926	14272390	Wilthen, Stadt	0,0012409
14193140	Hartmannsdorf b. Kirchberg	0,0002656		Landkreis Meißen	
14193150	Hirschfeld	0,0002792	14280040	Coswig, Stadt	0,0064630
14193160	Kirchberg, Stadt	0,0021186	14280065	Diera-Zehren	0,0008141
14193190	Langenbernsdorf	0,0006820	14280150	Käbschütztal	0,0004776
14193205	Langenweißbach	0,0005737	14280160	Ketzerbachtal	0,0004532
14193250	Lichtentanne	0,0020092	14280170	Klipphausen	0,0016214
14193265	Mülsen	0,0031912	14280190	Leuben-Schleinitz	0,0002435
14193300	Neukirchen/Pleiße	0,0008797	14280210	Lommatzsch, Stadt	0,0010092
14193350	Reinsdorf	0,0023375			
14193490	Werdau, Stadt	0,0050268			

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
14280240	Meißen, Stadt	0,0061424	14285270	Röderaue	0,0006142
14280260	Moritzburg	0,0023067	14285300	Schönfeld	0,0004142
14280270	Niederau	0,0010179	14285320	Stauchitz	0,0006643
14280280	Nossen, Stadt	0,0013651	14285330	Strehla, Stadt	0,0007681
14280310	Radebeul, Stadt	0,0102770	14285350	Tauscha	0,0003316
14280320	Radeburg, Stadt	0,0018085	14285360	Thiendorf	0,0004308
14280400	Triebischtal	0,0009409	14285370	Weißig a. Raschütz	0,0001341
14280440	Weinböhla	0,0028208	14285390	Wildenhain	0,0003410
Niederschlesischer Oberlausitzkreis			14285400	Wülknitz	0,0003089
14284010	Bad Muskau, Stadt	0,0006483	14285410	Zabeltitz	0,0005277
14284020	Boxberg/O.L.	0,0005350	14285420	Zeithain	0,0014858
14284040	Gablenz	0,0003540	Landkreis Löbau-Zittau		
14284060	Groß Düben	0,0002360	14286010	Beiersdorf	0,0001831
14284090	Hähnichen	0,0002268	14286020	Bernstadt a. d. Eigen, Stadt	0,0005796
14284106	Hohendubrau	0,0003243	14286030	Berthelsdorf	0,0002454
14284110	Horka	0,0003730	14286040	Bertsdorf-Hörnitz	0,0004133
14284130	Klitten	0,0002450	14286060	Dürrhennersdorf	0,0002044
14284140	Kodersdorf	0,0004713	14286070	Ebersbach/Sa., Stadt	0,0015058
14284150	Königshain	0,0002631	14286090	Eibau	0,0007922
14284160	Krauschwitz	0,0006806	14286100	Friedersdorf	0,0002228
14284170	Kreba-Neudorf	0,0001443	14286110	Großhennersdorf	0,0002096
14284230	Markersdorf	0,0009113	14286120	Großschönau	0,0008808
14284240	Mücka	0,0002057	14286130	Großschweidnitz	0,0003424
14284265	Neißeau	0,0002999	14286140	Hainewalde	0,0002807
14284280	Niesky, Stadt	0,0024276	14286160	Herrnhut, Stadt	0,0004909
14284300	Quitzdorf am See	0,0002521	14286170	Hirschfelde	0,0007084
14284310	Reichenbach/O.L., Stadt	0,0007054	14286180	Jonsdorf, Kurort	0,0003614
14284330	Rietschen	0,0004421	14286210	Lawalde	0,0003823
14284350	Rothenburg/O.L., Stadt	0,0010389	14286220	Leutersdorf	0,0006183
14284360	Schleife	0,0005763	14286230	Löbau, Stadt	0,0032929
14284370	Schöpstal	0,0006634	14286240	Mittelherwigsdorf	0,0006778
14284380	Sohland a. Rotstein	0,0002238	14286260	Neugersdorf, Stadt	0,0010378
14284400	Trebendorf	0,0001605	14286270	Neusalza-Spremberg, Stadt	0,0003069
14284420	Uhyst	0,0002120	14286280	Niedercunnersdorf	0,0002924
14284430	Vierkirchen	0,0002581	14286300	Obercunnersdorf	0,0003266
14284440	Waldhufen	0,0004414	14286315	Oderwitz	0,0008902
14284460	Weißkeißel	0,0002712	14286320	Olbersdorf	0,0011183
14284470	Weißwasser/O.L., Stadt	0,0049382	14286330	Oppach	0,0004040
Landkreis Riesa-Großenhain			14286340	Ostritz, Stadt	0,0004123
14285050	Ebersbach	0,0009709	14286360	Oybin	0,0003415
14285070	Glaubitz	0,0004454	14286370	Rosenbach	0,0002526
14285090	Gröditz, Stadt	0,0013211	14286390	Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	0,0002394
14285100	Großenhain, Stadt	0,0033951	14286400	Schönbach	0,0002341
14285130	Lampertswalde	0,0003729	14286410	Seifhennersdorf, Stadt	0,0006368
14285160	Hirschstein	0,0004238	14286430	Strahwalde	0,0001106
14285180	Nauwalde	0,0001910	14286470	Zittau, Stadt	0,0037936
14285190	Nünchritz	0,0018201	Landkreis Sächsische Schweiz		
14285220	Priestewitz	0,0007317	14287015	Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt	0,0013440
14285250	Riesa, Stadt	0,0078882			

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
14287020	Bad Schandau, Stadt	0,0005506	14292120	Elstra, Stadt	0,0005937
14287040	Bahretal	0,0004594	14292170	Großnaundorf	0,0002645
14287090	Dohma	0,0004700	14292180	Großröhrsdorf, Stadt	0,0016005
14287100	Dohna, Stadt	0,0016878	14292192	Haselbachtal	0,0009361
14287110	Dürröhrsdorf-Dittersbach	0,0009544	14292210	Kamenz, Stadt	0,0036420
14287120	Gohrisch	0,0003891	14292260	Königsbrück, Stadt	0,0010253
14287140	Heidenau, Stadt	0,0038926	14292280	Laußnitz	0,0005009
14287160	Hohnstein, Stadt	0,0006042	14292290	Lauta, Stadt	0,0012289
14287170	Hohwald	0,0008276	14292300	Leippe-Torno	0,0002075
14287180	Kirnitzschtal	0,0003320	14292310	Lichtenberg	0,0004624
14287190	Königstein/Sächs. Schw., Stadt	0,0005083	14292320	Lohsa	0,0011614
14287230	Liebstadt, Stadt	0,0002449	14292350	Nebelschütz	0,0001781
14287240	Lohmen	0,0006667	14292360	Neukirch	0,0003417
14287260	Müglitztal	0,0005177	14292390	Oberlichtenau	0,0002879
14287270	Neustadt i. Sa., Stadt	0,0022520	14292400	Ohorn	0,0005616
14287290	Pirna, Stadt	0,0093751	14292410	Oßling	0,0005292
14287300	Porschdorf	0,0002182	14292415	Ottendorf-Okrilla	0,0028145
14287310	Rathen, Kurort	0,0000857	14292420	Panschwitz-Kuckau	0,0004455
14287320	Rathmannsdorf	0,0002053	14292430	Pulsnitz, Stadt	0,0014661
14287330	Reinhardtsdorf-Schöna	0,0002324	14292440	Räckelwitz	0,0002232
14287350	Rosenthal-Bielatal	0,0003011	14292445	Radeberg, Stadt	0,0050159
14287370	Sebnitz, Stadt	0,0017869	14292450	Ralbitz-Rosenthal	0,0002885
14287380	Stadt Wehlen, Stadt	0,0003711	14292480	Schönteichen	0,0004831
14287390	Stolpen, Stadt	0,0012658	14292500	Schwepnitz	0,0006666
14287400	Struppen	0,0005967	14292535	Spreetal	0,0004216
			14292540	Steina	0,0004439
Weißeritzkreis			14292550	Straßgräbchen	0,0001956
14290010	Altenberg, Stadt	0,0012862	14292560	Wachau	0,0010428
14290020	Bannewitz	0,0039131	14292590	Wiednitz	0,0001974
14290080	Dippoldiswalde, Stadt	0,0026391	14292600	Wittichenau, Stadt	0,0010696
14290100	Dorfhain	0,0003375			
14290130	Freital, Stadt	0,0104171	Kreisfreie Stadt Leipzig		
14290140	Geising, Stadt	0,0004931	14365000	Leipzig, Stadt	0,1307488
14290150	Glashütte, Stadt	0,0009674			
14290180	Hartmannsdorf-Reichenau	0,0001925	Landkreis Delitzsch		
14290200	Hermisdorf/Erzgeb.	0,0001544	14374020	Bad Dübén, Stadt	0,0020665
14290220	Höckendorf	0,0006388	14374060	Delitzsch, Stadt	0,0065722
14290260	Kreischa	0,0013995	14374080	Doberschütz	0,0009102
14290350	Pretzschendorf	0,0008847	14374090	Eilenburg, Stadt	0,0036651
14290360	Rabenau, Stadt	0,0012105	14374140	Jesewitz	0,0009208
14290380	Reinhardtsgrμμα	0,0006297	14374170	Kossa	0,0004873
14290410	Schmiedeberg	0,0009541	14374190	Krostitz	0,0011353
14290440	Tharandt, Stadt	0,0015695	14374200	Laußig	0,0003887
14290450	Wilsdruff, Stadt	0,0038744	14374220	Löbnitz	0,0004233
			14374250	Neukyhna	0,0004870
Landkreis Kamenz			14374290	Rackwitz	0,0013082
14292005	Arnsdorf	0,0011759	14374315	Schkeuditz, Stadt	0,0050969
14292020	Bernsdorf, Stadt	0,0010599	14374325	Schönwölkau	0,0005755
14292050	Bretinig-Hauswalde	0,0006561	14374345	Taucha, Stadt	0,0048870
14292090	Crostwitz	0,0002103	14374360	Wiedemar	0,0005180
14292110	Elsterheide	0,0008997	14374390	Zschepplin	0,0007046

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
14374410	Zwochau	0,0002536	14383070	Colditz, Stadt	0,0009712
Landkreis Döbeln			14383100	Falkenhain	0,0006299
14375020	Bockelwitz	0,0004134	14383120	Grimma, Stadt	0,0044931
14375030	Döbeln, Stadt	0,0046425	14383140	Großbothen	0,0007182
14375040	Ebersbach	0,0001859	14383160	Hohburg	0,0006026
14375060	Großweitzschen	0,0007710	14383180	Kühren-Burkartshain	0,0005330
14375070	Hartha, Stadt	0,0016431	14383190	Machern	0,0025423
14375090	Leisnig, Stadt	0,0014213	14383210	Mutzschen, Stadt	0,0005084
14375110	Mochau	0,0004689	14383220	Naunhof, Stadt	0,0025550
14375120	Niederstriegis	0,0002017	14383230	Nerchau, Stadt	0,0007489
14375140	Ostrau	0,0007869	14383240	Otterwisch	0,0003231
14375160	Roßwein, Stadt	0,0011398	14383250	Parthenstein	0,0010479
14375180	Waldheim, Stadt	0,0016397	14383290	Thallwitz	0,0007948
14375190	Ziegra-Knobelsdorf	0,0004321	14383320	Thümmnitzwalde	0,0006038
14375200	Zschoitz-Ottewig	0,0002956	14383330	Trebsen/Mulde, Stadt	0,0009278
Landkreis Leipziger Land			14383340	Wurzen, Stadt	0,0030930
14379080	Böhlen, Stadt	0,0015544	14383350	Zschadraß	0,0006655
14379100	Borna, Stadt	0,0045664	Landkreis Torgau-Oschatz		
14379120	Deutzen	0,0003240	14389010	Arzberg	0,0003736
14379150	Elstertrebnitz	0,0003007	14389030	Beilrode	0,0004564
14379180	Espenhain	0,0005926	14389040	Belgern, Stadt	0,0008267
14379190	Eulatal	0,0005969	14389060	Cavertitz	0,0004468
14379220	Frohburg, Stadt	0,0013664	14389080	Dahlen, Stadt	0,0008386
14379230	Geithain, Stadt	0,0012828	14389100	Dommitzsch, Stadt	0,0005390
14379260	Groitzsch, Stadt	0,0015345	14389110	Dreiheide	0,0004719
14379290	Großpösna	0,0018683	14389120	Elsnig	0,0003048
14379350	Kitzen	0,0005245	14389130	Großtreben-Zwethau	0,0003315
14379360	Kitzcher, Stadt	0,0010761	14389170	Liebschützberg	0,0006840
14379370	Kohren-Sahlis, Stadt	0,0005664	14389200	Mockrehna	0,0010137
14379430	Lobstädt	0,0004292	14389210	Mügel, Stadt	0,0008870
14379450	Markkleeberg, Stadt	0,0080773	14389220	Naundorf	0,0004307
14379460	Markranstädt, Stadt	0,0049304	14389240	Oschatz, Stadt	0,0038413
14379500	Narsdorf	0,0003360	14389250	Pflückuff	0,0005728
14379530	Neukieritzsch	0,0007797	14389260	Schildau, Gneisenaustadt, Stadt	0,0006560
14379580	Pegau, Stadt	0,0008116	14389280	Sornzig-Ablaß	0,0003775
14379640	Regis-Breitungen, Stadt	0,0006655	14389320	Torgau, Stadt	0,0037780
14379660	Rötha, Stadt	0,0007631	14389330	Trossin	0,0002267
14379750	Zwenkau, Stadt	0,0021760	14389340	Wermsdorf	0,0012479
Muldentalkreis			14389380	Zinna	0,0003316“.
14383020	Bad Lausick, Stadt	0,0018386	Artikel 2		
14383030	Belgershain	0,0012463	Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.		
14383040	Bennewitz	0,0012999	Dresden, den 20. Juli 2006		
14383055	Borsdorf	0,0030522	Der Staatsminister der Finanzen		
14383060	Brandis, Stadt	0,0027657	Dr. Horst Metz		

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die berufsbegleitende Ausbildung und Prüfung
zum Fachlehrer im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
(FachFöVO)
Vom 15. Juni 2006

Aufgrund von § 40 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1 Ziel und Art der Ausbildung

Abschnitt 2
Zulassung und Ausbildung

- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Zulassung
- § 5 Ausbildungsstätten
- § 6 Dauer der Ausbildung
- § 7 Gliederung der Ausbildung
- § 8 Ausbildung am Staatlichen Seminar
- § 9 Schulpraktische Ausbildung
- § 10 Organisation und Inhalte der Ausbildung und Prüfung

Abschnitt 3
Prüfung

- § 11 Prüfungsamt
- § 12 Gliederung der Prüfung
- § 13 Prüfungslehrprobe
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Schriftliche Prüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Fernbleiben von der Prüfung
- § 19 Täuschung, Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel
- § 20 Wiederholung der Prüfung
- § 21 Prüfungszeugnis

Abschnitt 4
Schlussbestimmung

§ 22 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1

Ziel und Art der Ausbildung

Die Ausbildung zum Fachlehrer im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung soll zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung qualifizieren. Sie wird berufsbegleitend durchgeführt.

Abschnitt 2
Zulassung und Ausbildung

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- Zur Teilnahme an der Ausbildung kann zugelassen werden, wer
1. als Lehrkraft oder als pädagogische Unterrichtshilfe an einer öffentlichen Schule oder einer staatlich genehmigten Ersatzschule für Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung im Freistaat Sachsen tätig ist und in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht,
 2. a) einen pädagogischen Abschluss als Erzieher,
b) einen medizinischen oder medizinpädagogischen Fachschulabschluss,
c) einen anerkannten Fachschulabschluss konfessioneller Bildungseinrichtungen nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik,
d) einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss oder
e) einen Abschluss einer Hoch- oder Fachschule für Sozialpädagogik, einer Fachschule für Heilerziehungspflege oder einer Berufsakademie nachweist und
 3. den Nachweis über eine einschlägige sonderpädagogische Zusatzqualifikation erbringt.

§ 3

Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung soll zum 1. März des Jahres bei dem Regionalschulamt, in dessen Amtsbezirk die Schule des Bewerbers liegt, eingereicht werden.
- (2) Für den Zulassungsantrag ist ein Vordruck nach einem vom Staatsministerium für Kultus vorgeschriebenen Muster zu verwenden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon in der Personalakte enthalten sind:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf, der nicht älter als ein Jahr ist,
 2. ein Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr ist und
 3. Zeugnisse über die Ausbildungsabschlüsse und sonstige Qualifikationen nach § 2 Nr. 2 und 3.
Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Kopie oder Abschrift vorzulegen.
- (3) Das Regionalschulamt kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 eine Nachfrist setzen.

§ 4

Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Regionalschulamt im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze.
- (2) Für Bewerber von staatlich genehmigten Ersatzschulen stehen bis 40 Prozent der Teilnehmerplätze zur Verfügung.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder ein Mentor nach § 9 an der Ausbildungsschule nicht zur Verfügung steht.
- (4) Die Zulassung wird unwirksam, wenn der Bewerber die Ausbildung nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt oder einer ihm vom Regionalschulamt eingeräumten Nachfrist aufnimmt.

§ 5

Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildung wird unter Leitung des Staatlichen Seminars für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Förderschulen in Leipzig (Staatliches Seminar) sowie an den öffentlichen Schulen und an den staatlich genehmigten Ersatzschulen, die sich hierzu verpflichtet haben (Ausbildungsschule), durchgeführt.

(2) Die Ausbilder am Staatlichen Seminar (Lehrbeauftragte) und die betreuenden Lehrer (Mentoren) sind in Angelegenheiten der Ausbildung gegenüber den Teilnehmern weisungsberechtigt.

(3) Die Rechte der Vorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert zwölf Monate.

(2) Bei Versäumnis infolge von Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub, Krankheit oder einer vom Leiter der Ausbildungsschule bestätigten Unabkömmlichkeit kann die Ausbildung durch das Regionalschulamt um den erforderlichen Zeitraum verlängert werden. Diese Verlängerungszeiten sollen zusammen ein Jahr nicht überschreiten. Von einer Verlängerung kann abgesehen werden, wenn sich die gesamte Ausbildungszeit um weniger als vier Wochen verkürzt.

(3) Hat der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden, wird die Ausbildung um die zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung notwendige Zeit verlängert, längstens jedoch um drei Monate.

§ 7

Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in die Ausbildung am Staatlichen Seminar und die schulpraktische Ausbildung an der Ausbildungsschule. Die Ausbildung am Staatlichen Seminar wird an einem Präsenztage pro Woche durchgeführt und erstreckt sich über die gesamte Ausbildungszeit. Sie dient dem Erwerb und der Vertiefung der pädagogischen, förderpädagogischen und didaktisch-methodischen Kenntnisse, die der Teilnehmer in seiner zukünftigen Tätigkeit als Fachlehrer im Unterricht benötigt. Die schulpraktische Ausbildung erstreckt sich ebenfalls über die gesamte Ausbildungszeit.

§ 8

Ausbildung am Staatlichen Seminar

Die Ausbildung am Staatlichen Seminar erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Pädagogik und Pädagogische Psychologie,
2. Lehren und Lernen in der sonderpädagogischen Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, Methoden der Förderung,
3. Schulrecht, Dienstrecht, Beamtenrecht, schulbezogenes Jugend- und Elternrecht.

§ 9

Schulpraktische Ausbildung

(1) Der Leiter der Ausbildungsschule regelt im Einvernehmen mit dem Leiter des Staatlichen Seminars die schulpraktische Ausbildung und weist dem Teilnehmer zur fachlichen Beratung und Betreuung einen Mentor zu. Der Teilnehmer hospitiert im Rahmen der Ausbildung im Unterricht mindestens einmal pro Woche und fertigt über die Hospitationen Protokolle an.

(2) Die schulpraktische Ausbildung erfolgt innerhalb der regulären Unterrichtsverpflichtung des Teilnehmers. Sie soll wöchentlich mindestens acht Unterrichtsstunden umfassen. Wird die Unterrichtsverpflichtung in diesem Umfang nicht erfüllt, sind die versäumten Stunden möglichst zeitnah nachzuholen. Pro Ausbildungshalbjahr hat der Mentor zwei Unterrichtsstunden

des Teilnehmers zu hospitieren und auszuwerten. Die schriftlichen Vor- und Nachbereitungen des selbstständigen Unterrichts sind dem Mentor regelmäßig vorzulegen und mit ihm zu besprechen.

(3) Die Lehrbeauftragten für die Ausbildung in Fachdidaktik hospitieren zweimal im Unterricht des Teilnehmers.

§ 10

Organisation und Inhalte der Ausbildung und Prüfung

Ausbildungsinhalte am Staatlichen Seminar sind:

1. Grundlagen der Pädagogik bei geistiger Behinderung, Psychologie bei geistiger Behinderung sowie der Mehrfachbehinderung,
2. Medizinische Grundlagen,
3. Grundlagen der Pädagogischen Psychologie,
4. Grundlagen der förderpädagogischen Arbeit,
5. Lehren und Lernen bei Schülern und Schülerinnen mit geistiger Behinderung,
6. Diagnostik, Beratung und Förderung bei geistiger Behinderung,
7. Schulrecht, Dienstrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend- und Elternrecht.

Abschnitt 3

Prüfung

§ 11

Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen beim Regionalschulamt Leipzig (Prüfungsamt) bildet für jeden Prüfungstermin Prüfungskommissionen für die schriftliche Prüfung, für die mündlichen Prüfungen und für die Lehrprobe.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und einem vom Staatlichen Seminar benannten Prüfer zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Befähigung für die zu prüfende sonderpädagogische Fachrichtung oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie werden vom Prüfungsamt für ihre Aufgabe bestellt.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisung gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. der Prüfungslehrprobe (§ 13),
2. der mündlichen Prüfung in Pädagogik und Pädagogische Psychologie sowie Didaktik und Methodik der sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 14 Abs. 1 Satz 1),
3. der mündlichen Prüfung in Schulrecht, Dienstrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend- und Elternrecht (§ 14 Abs. 1 Satz 2),
4. der schriftlichen Prüfung (§ 15).

§ 13

Prüfungslehrprobe

(1) Der Teilnehmer hat am Ende des letzten Ausbildungshalbjahres eine Prüfungslehrprobe von etwa 90 Minuten Dauer in einer Lerngruppe abzulegen.

(2) Das Prüfungsamt legt den Prüfungszeitraum fest, in dem die Prüfungslehrprobe abgenommen wird. Der Prüfungszeitraum beträgt etwa vier Wochen.

(3) Das Prüfungsamt bestätigt den durch den Lehrbeauftragten vorgeschlagenen Termin und das Thema der Lehrprobe.

(4) Das Thema der Prüfungslehrprobe ist dem Teilnehmer schriftlich bekannt zu geben. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und der Prüfungslehrprobe müssen fünf Werktage liegen.

(5) Der Teilnehmer übergibt jedem Mitglied der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfungslehrprobe einen schriftlichen Entwurf über die Planung des Ablaufes der Lehr- und Lernsituation.

(6) Im Anschluss an die Prüfungslehrprobe erhält der Teilnehmer Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen.

(7) Die Prüfungslehrprobe wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Teilnehmers und seines Entwurfs über die Planung des Unterrichtsablaufes unmittelbar im Anschluss mit einer Note nach § 16 bewertet.

(8) Über den Verlauf der Prüfungslehrprobe fertigt die Prüfungskommission eine Niederschrift, in die Tag, Ort, Thema der Lehrprobe, Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmers, die Besetzung der Prüfungskommission, Dauer, Ablauf und Inhalte der Lehrprobe, die Prüfungsnote und besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(9) Der Leiter des Prüfungsamtes und dessen Vertreter, der Leiter des Staatlichen Seminars und dessen Vertreter sowie Bedienstete des Staatsministeriums für Kultus haben das Recht, bei den Prüfungslehrproben als Zuhörer anwesend zu sein. Sofern ein dienstliches Interesse vorliegt, kann das Prüfungsamt mit Zustimmung des Teilnehmers weiteren Personen die Anwesenheit gestatten. Die Anwesenheit als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung nach § 12 Nr. 2 dauert etwa 45 Minuten. Die mündliche Prüfung nach § 12 Nr. 3 dauert etwa 20 Minuten.

(2) Das Prüfungsamt legt den Prüfungstermin und den Prüfungsort fest.

(4) Über jede mündliche Prüfung ist durch die Prüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen. § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.

(5) § 13 Abs. 9 gilt entsprechend.

(6) Die Leistungen des Teilnehmers werden unmittelbar im Anschluss an jede mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 16 bewertet.

§ 15

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Arbeit soll der Teilnehmer nachweisen, dass er ein Thema aus einem Bereich seiner Tätigkeit im Unterricht an der Förderschule bearbeiten und für den Unterricht pädagogisch und didaktisch aufbereiten kann.

(2) Der Teilnehmer erhält das Thema durch den Ausbilder; eigene Themenvorschläge können berücksichtigt werden. Entspricht das Thema nicht dem Zweck der schriftlichen Arbeit, kann das Prüfungsamt die Bekanntgabe eines anderen Themas verlangen. Das Thema wird vom Prüfungsamt bestätigt und dem Teilnehmer durch den Leiter des Staatlichen Seminars zu Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres schriftlich bekannt gegeben.

(3) Die schriftliche Arbeit ist innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Themas in zweifacher gebundener Ausfertigung am Staatlichen Seminar einzureichen.

(4) Die schriftliche Arbeit wird von beiden Mitgliedern der Prüfungskommission beurteilt und mit einer Note nach § 16 bewertet. Kommt die Prüfungskommission zu keiner Einigung über die Bewertung wird das arithmetische Mittel als abbrechender Dezimalbruch auf eine Stelle nach dem Komma berechnet.

(5) Wird die schriftliche Arbeit nicht fristgemäß abgegeben, ist die Note „ungenügend“ zu erteilen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

sehr gut	(1,0)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	(2,0)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	(3,0)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4,0)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	(5,0)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
ungenügend	(6,0)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Zwischennoten in Form von halben Noten werden vergeben, wenn die Leistung der besseren Note nicht voll entspricht, jedoch über den Leistungsanforderungen der schlechteren Note liegt. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. sehr gut bis gut	(1,5),
2. gut bis befriedigend	(2,5),
3. befriedigend bis ausreichend	(3,5),
4. mangelhaft bis ausreichend	(4,5),
5. ungenügend bis mangelhaft	(5,5).

§ 17

Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnittswert der Noten aller Prüfungsteile. Diese werden wie folgt gewichtet:

1. die Prüfungslehrprobe zweifach,
2. die mündliche Prüfung nach § 12 Nr. 2 zweifach,
3. die mündliche Prüfung nach § 12 Nr. 3 einfach,
4. die schriftliche Prüfung zweifach.

Das für die Gesamtnote der Ausbildung maßgebende arithmetische Mittel wird als abbrechender Dezimalbruch auf eine Stelle nach dem Komma berechnet.

(2) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von:

1. 1,0 bis 1,1 = mit Auszeichnung bestanden,
2. 1,2 bis 1,4 = mit sehr gut bestanden,
3. 1,5 bis 2,4 = mit gut bestanden,
4. 2,5 bis 3,4 = mit befriedigend bestanden,
5. 3,5 bis 4,0 = bestanden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil nach Absatz 1 mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Ist ein Prüfungsteil nicht bestanden, wird eine Gesamtnote nicht ermittelt.

§ 18

Fernbleiben von der Prüfung

(1) Versäumt ein Teilnehmer ohne wichtigen Grund einen Prüfungsteil, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt das Fernbleiben vor Beginn der Prüfung oder vor Beginn eines Prüfungsteils, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Teilnehmer durch Krankheit verhindert ist, die Prüfung abzulegen. In diesem Fall ist dem Prüfungsamt ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit be-

stätigt. Das Prüfungsamt kann darüber hinaus ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

(3) Hat sich der Teilnehmer in Kenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen, kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt auch dann vor, wenn der Teilnehmer bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(4) Das Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Prüfungsteil nachzuholen ist.

§ 19

Täuschung, Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel

(1) Versucht ein Teilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann das Prüfungsamt auf Vorschlag der Prüfungskommission den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Erfolgt der Ausschluss, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stellt sich erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorgelegen haben, und sind seit der Aushändigung nicht mehr als drei Jahre vergangen, kann das Prüfungsamt das Prüfungszeugnis einziehen und das Nichtbestehen der Prüfung feststellen.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird dies dem Teilnehmer durch Bescheid des Prüfungsamtes unter Hinweis auf eine mögliche Wiederholbarkeit bekannt gegeben.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag in den Prüfungsteilen, die nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ be-

wertet worden sind, einmal wiederholt werden. Gilt die Prüfung gemäß § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Satz 2 oder § 19 Abs. 2 als nicht bestanden, erstreckt sich die Wiederholungsmöglichkeit auf die gesamte Prüfung.

(3) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß Absatz 1 beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt legt den Prüfungstermin und gegebenenfalls den Prüfungsort fest und gibt diese dem Teilnehmer bekannt.

§ 21

Prüfungszeugnis

(1) Hat der Teilnehmer die Prüfung bestanden, erhält er vom Prüfungsamt ein Prüfungszeugnis nach einem vom Staatsministerium für Kultus vorgeschriebenen Muster, das die erfolgreiche Ausbildung als Fachlehrer für den Unterricht in dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bestätigt und zur Führung der Berufsbezeichnung „Fachlehrer im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Freistaat Sachsen“ berechtigt.

(2) Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses. Der Zeitpunkt der Aushändigung wird durch das Prüfungsamt bestimmt.

Abschnitt 4

Schlussbestimmung

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Juni 2006

Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Aufhebung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Schulleitungen Vom 29. März 2006

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121, 124) geändert worden ist, in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Staatsministeriums für Kultus über die Übertragung von Zuständigkeiten für die Bestellung und die Be-

stimmung von Schulleitern und stellvertretenden Schulleitern (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Schulleitungen – SchulLZuVO) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 172) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 29. März 2006

Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen
und der Schulordnung Förderschulen
Vom 25. Juli 2006

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1
Änderung

der Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen – SOMIAP) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 325) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 10 wird die Angabe „§ 10a Schülerunterlagen bei Schulwechsel“ eingefügt.
 - b) In der Angabe zu § 21 werden die Wörter „und Kurzkontrollen“ durch die Wörter „, Kurzkontrollen und Komplexe Leistungen“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe zu § 47 wird die Angabe „§ 47a Wiederholung der Klassenstufe 9“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Zeugnis“ die Wörter „oder die zuletzt erstellte Halbjahresinformation“ eingefügt.
3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Schülerunterlagen bei Schulwechsel

Wechselt ein Schüler an eine andere allgemein bildende Schule, verbleiben die Schülerunterlagen an der Mittelschule, bis die aufnehmende Schule die Schülerunterlagen bei der abgebenden Schule anfordert. Werden diese bis zum Ablauf von vier Wochen nach Schulwechsel oder Unterrichtsbeginn nicht angefordert, sind die Eltern nach Aufforderung durch den Schulleiter verpflichtet, die Aufnahme an einer anderen Schule nachzuweisen. Bei Aufnahme eines Schülers an einer Mittelschule werden die Schülerunterlagen unverzüglich bei der abgebenden Schule angefordert. Schülerunterlagen enthalten neben den Angaben nach § 5 Abs. 4 die Noten der Halbjahresinformationen, Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse sowie Vermerke über Versetzungen und Versäumnisse.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In der vertieften sportlichen Ausbildung oder bei der ab Klassenstufe 7 durchgehenden (abschlussorientierten) Belegung einer zweiten Fremdsprache werden Neigungs- und Vertiefungskurse nicht angeboten.“
5. § 18 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Klassenlehrer spricht eine Empfehlung zur Teilnahme am Förderunterricht aus. Die Eltern sollen den Schüler zum Förderunterricht anmelden. Mit der Anmeldung ist der Schüler zur regelmäßigen Teilnahme während des vom Klassenlehrer festgelegten Zeitabschnitts verpflichtet.“
6. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Kurzkontrollen“ durch die Wörter „, Kurzkontrollen und Komplexe Leistungen“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anzahl der Kurzkontrollen bestimmt der Fachlehrer.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis, dass die Schüler ein Projekt selbstständig erarbeiten, durchführen, dokumentieren und präsentieren können und bestehen in der Regel aus praktischen, mündlichen und schriftlichen Aufgabenteilen.“
7. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Komplexe Leistungen können einer Klassenarbeit gleichgestellt und wie diese gewichtet werden.“
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Abgangszeugnisse sind staatliche Urkunden, die Schüler erhalten, die die Mittelschule ohne Abschluss des besuchten Bildungsganges verlassen. Verlässt ein Schüler nach Versetzung in die Klassenstufe 10 die Mittelschule, enthält das Abgangszeugnis die Bemerkung: ‚Der Schüler hat den Hauptschulabschluss erworben.‘ Hat er an der besonderen Leistungsfeststellung erfolgreich teilgenommen, enthält das Abgangszeugnis die Bemerkung: ‚Der Schüler hat den qualifizierenden Hauptschulabschluss erworben.‘“
8. In § 27 Satz 3 wird die Angabe „§ 39 bleibt“ durch die Angabe „Die §§ 39, 47a bleiben“ ersetzt.
9. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hat ein Schüler aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund über einen längeren Zeitraum den Unterricht versäumt, kann der Schulleiter eine Ausnahme von Satz 3 zulassen.“
10. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Mathematik“ die Wörter „, erste Fremdsprache“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Fach erste Fremdsprache besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz. Der praktische Teil ist eine Gruppenprüfung mit zwei, im Ausnahmefall drei Prüfungsteilnehmern. Er soll bei zwei Prüfungsteilnehmern 25 Minuten, bei drei Prüfungsteilnehmern 35 Minuten dauern. Die Vorbereitungszeit beträgt 10 Minuten. Für die Durchführung des praktischen Teils gelten § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 sowie 5 entsprechend. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt

- Hören, die nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung an der Mittelschule unterrichtet werden, gilt § 33 Nr. 1 und 2 SOFS entsprechend.“
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „mit Ausnahme der Aufgaben für den praktischen Teil im Fach erste Fremdsprache“ eingefügt.
- d) Absatz 5 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. im Fach erste Fremdsprache 180 Minuten für den schriftlichen Teil,“.
11. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein weiteres, schriftlich nicht geprüfetes Fach. Der Prüfungsausschuss soll bei der Festlegung des Prüfungsfaches den Wunsch des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen. In einem Vertiefungskurs ist keine mündliche Prüfung möglich. Im Fach Sport ist nur für Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung die mündliche Prüfung möglich. Die mündliche Prüfung kann fachpraktische Teile enthalten. Im Fach Sport muss sie einen fachpraktischen Teil enthalten; dieser kann als Gruppenprüfung mit mehreren Prüfungsteilnehmern durchgeführt werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „fachpraktisch“ durch die Wörter „mit fachpraktischen Teilen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die mündliche Prüfung soll 20 Minuten dauern. Für die mündliche Prüfung mit fachpraktischen Teilen mit Ausnahme der Prüfung im Fach zweite Fremdsprache soll die Prüfungszeit 30 bis 60 Minuten betragen. Über die Gewährung einer Vorbereitungszeit von bis zu 20 Minuten entscheidet der Prüfungsausschuss.“
12. Dem § 34 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Im Fach erste Fremdsprache wird die Bewertung für den schriftlichen Teil dem Prüfungsteilnehmer spätestens zwei Tage vor dem Termin des praktischen Teils mitgeteilt; die Bewertung für den praktischen Teil wird entsprechend Absatz 2 festgestellt und im Anschluss an den praktischen Teil der Prüfung mit der Prüfungsnote mitgeteilt. Die Prüfungsnote für die schriftliche Prüfung setzt sich zusammen aus der Bewertung des schriftlichen Teils und der Bewertung des praktischen Teils.“
13. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Jahresnote im Vertiefungskurs wird zu einem Drittel aus der Note der Komplexen Leistung und zu zwei Dritteln aus den Noten der übrigen im Laufe der Klassenstufe 10 erbrachten Leistungen gebildet.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Über die Endnote im Fach erste Fremdsprache entscheidet der Fachausschuss.“
14. § 38 wird wie folgt gefasst:
**„§ 38
Zusätzliche mündliche Prüfung**
(1) Prüfungsteilnehmer können auf Antrag einmal in bis zu zwei Fächern eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen. Der Antrag ist spätestens zwei Werktagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 33 Abs. 1 Satz 3, 5 und 6 sowie Abs. 2 bis 5 und § 34 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
(2) Hat der Prüfungsteilnehmer im jeweiligen Fach an der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen Prüfung nach § 33 Abs. 1 teilgenommen, fließen in die Endnote abwei-
- chend von § 35 Abs. 2 Satz 1 die Jahresnote, die Prüfungsnote und die Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung jeweils zu einem Drittel ein. Über die Endnote entscheidet der Prüfungsausschuss.“
15. § 41 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben und diese nicht mehr wiederholen können oder wollen, erhalten ein Abgangszeugnis über ihre Leistungen in der Klassenstufe 10.“
16. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Schriftliche Leistungsnachweise sind in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache zu erbringen. Im Fach erste Fremdsprache besteht der schriftliche Leistungsnachweis aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz. Der praktische Teil ist eine Gruppenprüfung mit zwei, im Ausnahmefall drei Schülern. Er soll bei zwei Schülern 20 Minuten, bei drei Schülern 30 Minuten dauern.“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Leistungsnachweise“ die Wörter „mit Ausnahme der Aufgaben für den praktischen Teil im Fach erste Fremdsprache“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 1 und 2 wird die Zahl „240“ jeweils durch die Zahl „180“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. im Fach erste Fremdsprache 90 Minuten für den schriftlichen Teil,“.
- cc) In Nummer 4 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
17. Die §§ 44 und 45 werden wie folgt gefasst:
**„§ 44
Mündliche Leistungsnachweise**
(1) Der mündliche Teil der besonderen Leistungsfeststellung umfasst mündliche Leistungsnachweise in zwei weiteren, schriftlich nicht geprüften Fächern. Der Prüfungsausschuss soll bei der Festlegung der Fächer die Wünsche des Schülers berücksichtigen. § 33 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend. Einer der mündlichen Leistungsnachweise kann fachpraktische Teile enthalten.
(2) Der Schüler kann auf Antrag einmal in bis zu zwei Fächern je einen zusätzlichen mündlichen Leistungsnachweis ablegen. Für den zusätzlichen mündlichen Leistungsnachweis gelten § 33 Abs. 1 Satz 5 und 6 sowie Abs. 2 bis 5, § 34 Abs. 2 und 3 sowie § 38 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
**§ 45
Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung**
Für die besondere Leistungsfeststellung gelten die §§ 30, 31, 32 Abs. 2 Satz 4 bis 6 und Abs. 6, § 34 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 und 3 und §§ 37, 40 entsprechend.“
18. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:
**„§ 47a
Wiederholung der Klassenstufe 9**
Schüler, die im Hauptschulbildungsgang den Hauptschulabschluss nicht erworben haben, können die Klassenstufe 9 einmal wiederholen.“
19. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Mittelschule“ jeweils durch die Wörter „allgemein bildenden Schule“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Realschulabschluss“ die Wörter „oder einen gleichwertigen Abschluss“ eingefügt.
 - bb) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils vor dem Textbeginn das Wort „wer“ eingefügt.
20. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die schriftliche Prüfung in der Fremdsprache enthält keinen praktischen Teil.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Prüfung im Fach Sport wird nicht, auch nicht als zusätzliche Prüfung nach § 38 Abs. 1 Satz 1, durchgeführt.“
21. § 51 wird wie folgt gefasst:
- „§ 51
Durchführung der Prüfung**
- Für die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 31, 32 Abs. 4 bis 6, § 33 Abs. 1 Satz 3 und 5 sowie Abs. 2 bis 5, §§ 37, 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 40 entsprechend.“
22. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 34 und 35“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 sowie § 35 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Abweichend von § 35 Abs. 2 Satz 1 sind Endnoten“ durch die Wörter „Endnoten sind“ ersetzt.
23. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die schriftliche Prüfung im Fach Fremdsprache enthält keinen praktischen Teil.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „, auch nicht als zusätzliche Prüfung nach § 38 Abs. 1 Satz 1,“ eingefügt.
24. § 57 wird wie folgt gefasst:
- „§ 57
Durchführung der Prüfung**
- „Für die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 31, 32 Abs. 6, § 33 Abs. 1 Satz 5 sowie Abs. 2 bis 5, §§ 37, 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie §§ 40, 43 Abs. 3 und 4 entsprechend.“
25. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „die §§ 34 und 35“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 sowie § 35 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Abweichend von § 35 Abs. 2 Satz 1 sind Endnoten“ durch die Wörter „Endnoten sind“ ersetzt.
26. § 62 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei der Fächer Fremdsprache, Physik, Biologie, Geographie, Geschichte und Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung, bei deren Festlegung der Prüfungsausschuss die Wünsche des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen soll. Eine Prüfung im Fach Sport wird nicht, auch nicht als zusätzliche Prüfung nach § 38 Abs. 1 Satz 1, durchgeführt.“

27. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63

Durchführung der Prüfung

„Für die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 31, 32 Abs. 6, § 33 Abs. 1 Satz 5 sowie Abs. 2 bis 5, §§ 37, 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie §§ 40, 43 Abs. 3 und 4 entsprechend.“

28. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „die §§ 34 und 35“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 sowie § 35 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Abweichend von § 35 Abs. 2 Satz 1 sind Endnoten“ durch die Wörter „Endnoten sind“ ersetzt.

29. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Für Schüler, die im Schuljahr 2006/2007 die Klassenstufe 10 besuchen und Schulfremde, die im Schuljahr 2006/2007 die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses ablegen, gelten die Abschnitte 7 und 10 dieser Verordnung in der bis zum 31. Juli 2006 geltenden Fassung bis zum 31. Juli 2007 fort.“

Artikel 2

Änderung der Schulordnung Förderschulen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 26 werden die Wörter „und Kurzkontrollen“ durch die Wörter „, Kurzkontrollen und Komplexe Leistungen“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 7
Erwerb des Realschulabschlusses,
des Hauptschulabschlusses
und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses“.**
 - c) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:
„§ 33 Abschlussprüfungen und besondere Leistungsfeststellungen“.
2. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Mit Zustimmung des Regionalschulamtes können Klassenstufen bis einschließlich der Klassenstufe 10 zur Erlangung des Hauptschulabschlusses eingerichtet werden.“
3. § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei Aufnahme eines Schülers an einer Förderschule werden die Schülerunterlagen unverzüglich bei der abgebenden Schule angefordert.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Schülerunterlagen enthalten neben den Angaben nach Satz 4 die Noten der Halbjahresinformationen, Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse sowie Vermerke über Versetzungen und Versäumnisse.“
4. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 16 Abs. 4 gilt entsprechend.“

5. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Wechselt ein Schüler an eine andere allgemein bildende Schule, verbleiben die Schülerunterlagen an der Förderschule, bis die aufnehmende Schule die Schülerunterlagen bei der abgebenden Schule anfordert.“
 - Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Werden diese bis zum Ablauf von vier Wochen nach Schulwechsel oder Unterrichtsbeginn nicht angefordert, sind die Eltern nach Aufforderung durch den Schulleiter verpflichtet, die Aufnahme an einer anderen Schule nachzuweisen.“
6. § 26 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „und Kurzkontrollen“ durch die Wörter „, Kurzkontrollen und Komplexe Leistungen“ ersetzt.
 - Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Anzahl der Kurzkontrollen bestimmt der Fachlehrer unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schüler.“
 - Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis, dass die Schüler ein Projekt selbstständig erarbeiten, durchführen, dokumentieren und präsentieren können und bestehen in der Regel aus praktischen, mündlichen und schriftlichen Aufgabenteilen.“
7. § 28 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Auf Halbjahresinformationen unterschreibt der Klassenlehrer, auf Halbjahreszeugnissen der Schulleiter und der Klassenlehrer.“
8. § 29 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Auf Jahreszeugnissen, Abgangszeugnissen und Zeugnissen zur Schulentlassung unterschreiben der Schulleiter und der Klassenlehrer, auf Abschlusszeugnissen mit Ausnahme der Abschlusszeugnisse gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses. Auf Abschlusszeugnissen gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 unterschreiben der Schulleiter und der Klassenlehrer.“
9. Dem § 30 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„In den Förderschulen oder Klassen in Förderschulen, die nach den Lehrplänen der Mittelschule unterrichten, ist die freiwillige Wiederholung von Abschlussklassen nicht möglich; hat ein Schüler aus einem von ihm nicht zu vertretenden

Grund über einen längeren Zeitraum den Unterricht versäumt, kann der Schulleiter eine Ausnahme zulassen.“

10. Die Überschrift des Abschnittes 7 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7

**Erwerb des Realschulabschlusses,
des Hauptschulabschlusses
und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses“.**

11. § 33 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Abschlussprüfungen

und besondere Leistungsfeststellungen“.

- Nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 325),“ werden die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 412),“ eingefügt.
- Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers über die zugelassenen Hilfsmittel und die Art und Weise der Durchführung der Prüfung oder des Leistungsnachweises der besonderen Leistungsfeststellung in dem jeweiligen Fach und Prüfungsteil. Für die schriftlichen Prüfungen und die schriftlichen Leistungsnachweise der besonderen Leistungsfeststellung können Form und Art der Aufgaben vom Staatsministerium für Kultus den besonderen Erfordernissen des Förderschwerpunktes angepasst werden.“
 - Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - Für Schüler der Schule für Hörgeschädigte ist der praktische Teil im Fach erste Fremdsprache für die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses und für den Leistungsnachweis der besonderen Leistungsfeststellung eine Einzelprüfung; sie soll 15 Minuten dauern und kann in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten.“
- Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Dresden, den 25. Juli 2006

**Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen
im Studienjahr 2006/2007
(Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2006/2007 – SächsZZVO 2006/2007)
Vom 10. Juli 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 31. März 2005 (SächsGVBl. S. 70) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für Studienanfänger

(1) Für die in der Anlage 1 genannten Studiengänge werden für das Studienjahr 2006/2007 die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage 1. Studienanfänger werden grundsätzlich nur zum Wintersemester (WS) 2006/2007 aufgenommen, wenn die Anlage 1 keine Zulassungszahlen zum Sommersemester (SS) 2007 ausweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 werden Studienanfänger an der Hochschule Mittweida (FH) im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sowie an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) im Masterstudiengang Automotive Engineering und in den Aufbaustudiengängen Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen ausschließlich zum SS 2007 aufgenommen.

§ 2

**Zulassungsbegrenzungen für Bewerber,
die nicht Studienanfänger sind**

(1) Für die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Studiengänge werden für das WS 2006/2007 und das SS 2007 auch Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, festgesetzt (Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester der in der Anlage 1 genannten Studiengänge entsprechen den für den jeweiligen Studiengang in der Anlage 1 festgelegten Zulassungszahlen für Studienanfänger.

(3) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester von Studiengängen, die aufgehoben worden sind, sind in der Anlage 2 festgesetzt.

(4) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium ab dem zweiten Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der Auffüllgrenze liegt. Bei der Ermittlung der Zahl der Studierenden sind die Studentenzahlen des jeweils vorausgegangenen Studienjahres (zwei Fachsemester) zu Grunde zu legen.

(5) An der Hochschule Mittweida (FH) werden im Studienjahr 2006/2007 in den Studiengängen Angewandte Medienwirtschaft, Business Management, Film und Fernsehen sowie Gesundheitsmanagement keine Studienanfänger aufgenommen. Die Auffüllgrenze für das fünfte Semester im Studiengang Angewandte Medienwirtschaft wird auf 224 Studierende und im Studiengang Film und Fernsehen auf 59 Studierende festgelegt.

§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2005/2006 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2005/2006 – SächsZZVO 2005/2006) vom 21. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 194) außer Kraft.

Dresden, den 10. Juli 2006

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst

In Vertretung

Dr. Knut Nevermann

Staatssekretär

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 2)

Studiengänge	Ver- gabe*	Anzahl der Studien- anfänger
--------------	---------------	---------------------------------

I. Universität Leipzig

1.	Ägyptologie (Bachelor)	2	18
2.	Afrikastudien (Bachelor)	2	36
3.	Altorientalistik/Hebraistik (Bachelor)	2	15
4.	Amerikastudien (Bachelor)	2	33
5.	Anglistik (Bachelor)	2	62
6.	Arabistik (Bachelor)	2	34
7.	Archäologie der alten Welt (Bachelor)	2	31
8.	Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien; davon im Fach	2	437
	a) Biologie		40 Studienplätze
	b) Chemie		30 Studienplätze
	c) Deutsch		150 Studienplätze
	d) Englisch		55 Studienplätze
	e) Ethik/Philosophie		30 Studienplätze
	f) Evangelische Religion		45 Studienplätze
	g) Französisch		20 Studienplätze
	h) Gemeinschaftskunde		30 Studienplätze
	i) Geschichte		30 Studienplätze
	j) Griechisch		6 Studienplätze
	k) Informatik		10 Studienplätze
	l) Italienisch		10 Studienplätze
	m) Kunst		30 Studienplätze
	n) Latein		27 Studienplätze
	o) Mathematik		120 Studienplätze
	p) Musik		30 Studienplätze
	q) Physik		30 Studienplätze
	r) Polnisch		7 Studienplätze
	s) Rehabilitations- und Integrationspädagogik		60 Studienplätze
	t) Russisch		15 Studienplätze
	u) Sorbisch		20 Studienplätze
	v) Spanisch		27 Studienplätze
	w) Sport		45 Studienplätze
	x) Tschechisch		7 Studienplätze
9.	Biochemie (Bachelor)	2	47
10.	Biologie (Bachelor)	2	63
11.	Biologie (Master)	2	4
12.	Chemie (Bachelor)	2	128
13.	Deutsch als Fremdsprache (Bachelor)	2	50
14.	Geographie (Bachelor)	2	60
15.	Germanistik (Bachelor)	2	36

Studiengänge		Ver- gabe*	Anzahl der Studien- anfänger
16.	Geschichte (Bachelor)	2	67
17.	Geschichte und Theologie des Christentums (Bachelor)	2	25
18.	Griechisch-Lateinische Philologie (Bachelor)	2	10
19.	Informatik (Bachelor)	2	215
20.	Japanologie (Bachelor)	2	32
21.	Kommunikations- und Medienwissenschaft (Bachelor)	2	184
22.	Kunstgeschichte (Bachelor)	2	30
23.	Kunstpädagogik (Bachelor)	2	36
24.	Linguistik (Bachelor)	2	41
25.	Literarisches Schreiben (Bachelor)	2	20
26.	Medizin (Staatsprüfung)	1	310 Vollstudienplätze 22 Teilstudienplätze
27.	Meteorologie (Bachelor)	2	33
28.	Musikwissenschaft (Bachelor)	2	34
29.	Ostslavistik (Bachelor)	2	49
30.	Pharmazie (Staatsprüfung)	1	49
31.	Physik (Bachelor)	2	88
32.	Physik (International Physics Studies Program) (Bachelor)	2	34
33.	Psychologie (Diplom)	1	85
34.	Rechtswissenschaft (Staatsprüfung)	2	357
35.	Romanische Studien (Bachelor)	2	114
36.	Sprachen und Kulturen Süd- und Zentralasiens (Bachelor)	2	33
37.	Sinologie (Bachelor)	2	36
38.	Sorabistik (Bachelor)	2	30
39.	Sozialwissenschaften/Philosophie (Bachelor); davon im Fach	2	268
	a) Kulturwissenschaft		45
	b) Philosophie		103
	c) Politikwissenschaft		60
	d) Soziologie		60
40.	Sportmanagement (Bachelor)	2	25
41.	Sportwissenschaft (Bachelor)	2	78
42.	Sportwissenschaft Diagnostik/Intervention (Master)	2	14
43.	Sportwissenschaft Prävention/Rehabilitation (Master)	2	14
44.	Theaterwissenschaft (Bachelor)	2	35
45.	Translation (Bachelor)	2	104
46.	Veterinärmedizin (Staatsprüfung)	1	145
47.	Westslavistik (Bachelor)	2	48
48.	Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) (Bachelor)	2	53
49.	Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management Science) (Bachelor)	2	210
50.	Zahnmedizin (Staatsprüfung)	1	51 Vollstudienplätze 26 Teilstudienplätze

Studiengänge		Ver- gabe*	Anzahl der Studien- anfänger
II. Technische Universität Dresden			
1.	Abfallwirtschaft und Altlasten (Diplom/Bachelor)	2	50
2.	Architektur (Diplom)	2	150
3.	Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	2	150
4.	Biologie (Diplom)	1	68
5.	Chemie (Diplom/Bachelor)	2	120
6.	Denkmalpflege und Stadtentwicklung (Master)	2	25
7.	Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik und Sozialarbeit (Diplom)	2	40
8.	Forstwissenschaften (Diplom/Bachelor)	2	105
9.	Geographie (Diplom)	2	120
10.	Geschichte (Bachelor)	2	100
11.	Hydrologie	2	50
12.	Internationale Beziehungen (Bachelor)	2	36
13.	Internationale Beziehungen (Master)	2	30
14.	Internationales Management (Diplom) (Aufbaustudiengang)	2	30
15.	Kunstgeschichte (Bachelor)	2	60
16.	Landschaftsarchitektur (Diplom)	2	55
17.	Lebensmittelchemie (Staatsprüfung)	2	40
18.	Lehramt Chemie an Gymnasien und Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	30
19.	Lehramt Deutsch an Gymnasien und Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	65 (WS 2006/2007) 15 (SS 2007)
20.	Lehramt Deutsch an Mittelschulen (Staatsprüfung)	2	30 (WS 2006/2007) 10 (SS 2007)
21.	Lehramt Englisch an Mittelschulen (Staatsprüfung)	2	35 (WS 2006/2007) 15 (SS 2007)
22.	Lehramt Englisch an Gymnasien und Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	90 (WS 2006/2007) 30 (SS 2007)
23.	Lehramt Ethik/Philosophie an Gymnasien und Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	45 (WS 2006/2007) 25 (SS 2007)
24.	Lehramt Ethik/Philosophie an Mittelschulen (Staatsprüfung)	2	20 (WS 2006/2007) 10 (SS 2007)
25.	Lehramt Gemeinschaftskunde an Gymnasien und Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	20 (WS 2006/2007) 10 (SS 2007)
26.	Lehramt Gemeinschaftskunde an Mittelschulen (Staatsprüfung)	2	20 (WS 2006/2007) 10 (SS 2007)
27.	Lehramt Geographie an Gymnasien (Staatsprüfung)	2	30
28.	Lehramt Geographie an Mittelschulen (Staatsprüfung)	2	25
29.	Lehramt Geschichte an Gymnasien und Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	54 (WS 2006/2007) 26 (SS 2007)
30.	Lehramt Geschichte an Mittelschulen (Staatsprüfung)	2	20 (WS 2006/2007) 10 (SS 2007)
31.	Lehramt Gesundheit und Pflege an Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	30
32.	Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	67 (WS 2006/2007) 23 (SS 2007)

Studiengänge		Ver- gabe*	Anzahl der Studien- anfänger
33.	Lehramt Latein/Griechisch an Gymnasien (Staatsprüfung)	2	35 (WS 2006/2007) 15 (SS 2007)
34.	Lehramt Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaft an Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	38
35.	Lehramt Mathematik an Gymnasien und Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	60
36.	Lehramt Mathematik an Mittelschulen (Staatsprüfung)	2	30
37.	Lehramt Sozialpädagogik an Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	30 (WS 2006/2007) 10 (SS 2007)
38.	Lehramt Wirtschafts- und Sozialkunde an Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	20 (WS 2006/2007) 10 (SS 2007)
39.	Medienforschung, Medienpraxis (Bachelor)	2	50
40.	Medizin (Vorklinik) (Staatsprüfung)	1	227
41.	Medizin (Klinik) (Staatsprüfung)	1	237
42.	Molekulare Biotechnologie (Bachelor)	2	30
43.	Philosophie (Bachelor)	2	50
44.	Politikwissenschaft (Bachelor)	2	60
45.	Psychologie (Diplom)	1	120
46.	Soziologie (Bachelor)	2	30
47.	Soziologie (Diplom)	2	60
48.	Verkehrswirtschaftslehre (Diplom)	2	162
49.	Volkswirtschaftslehre (Diplom)	2	80
50.	Wasserwirtschaft (Diplom)	2	60
51.	Wirtschaftsinformatik (Diplom)	2	80
52.	Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	2	150
53.	Wirtschaftspädagogik (Diplom)	2	60
54.	Zahnmedizin (Staatsprüfung)	1	49

III. Technische Universität Chemnitz

1.	Anglistik/Amerikanistik (Bachelor)	2	75
2.	Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung (Bachelor)	2	30
3.	Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung (Bachelor)	2	30
4.	Europa-Studien mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung (Bachelor)	2	30
5.	Germanistik (Bachelor)	2	50
6.	Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz (Master)	2	30
7.	Medienkommunikation (Bachelor)	2	40
8.	Pädagogik (Bachelor)	2	45
9.	Politikwissenschaft (Bachelor)	2	40
10.	Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport (Bachelor)	2	75
11.	Psychologie (Bachelor)	2	60
12.	Soziologie (Bachelor)	2	80

Studiengänge	Ver- gabe*	Anzahl der Studien- anfänger
--------------	---------------	---------------------------------

IV. Technische Universität Bergakademie Freiberg

1.	Angewandte Naturwissenschaft	2	45
2.	Betriebswirtschaftslehre	2	95 (WS 2006/2007) 25 (SS 2007)
3.	Chemie	2	40
4.	Geoökologie	2	50

V. Internationales Hochschulinstitut Zittau

1.	Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	2	50
2.	Sozialwissenschaften (Diplom)	2	25
3.	Umwelttechnik (Diplom)	2	25
4.	Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	2	25

VI. Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)

1.	Agrarwirtschaft	2	40
2.	Allgemeiner Maschinenbau	2	40
3.	Architektur (Bachelor)	2	40
4.	Architektur (Master)	2	20
5.	Bauingenieurwesen (Diplom)	2	80
6.	Bauingenieurwesen (Master)	2	40
7.	Betriebswirtschaft	2	80
8.	Chemieingenieurwesen	2	60
9.	Computertechnik/Automatisierungstechnik	2	40
10.	Elektrotechnik (Bachelor)	2	20
11.	Elektrotechnik (Master)	2	10
12.	Elektrotechnik/Elektronik	2	40
13.	Fahrzeugtechnik	2	80
14.	Gartenbau	2	40
15.	Informatik	2	40
16.	International Business (Bachelor)	2	40
17.	International Business (Master)	2	40
18.	Kartographie	2	40
19.	Kommunikationstechnik	2	60
20.	Kommunikationstechnik (Fernstudium)	2	20
21.	Landespflege	2	40
22.	Medieninformatik	2	40
23.	Produktgestaltung	2	20
24.	Produktionstechnik	2	40
25.	Vermessungswesen	2	80
26.	Vermessungswesen (Fernstudium)	2	35
27.	Wirtschaftsinformatik	2	60
28.	Wirtschaftsingenieurwesen	2	80

Studiengänge	Ver- gabe*	Anzahl der Studien- anfänger
--------------	---------------	---------------------------------

VII. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

1.	Architektur	2	86
2.	Bauingenieurwesen	2	193
3.	Betriebswirtschaft (Bachelor)	2	90
4.	Bibliotheks- und Informationswissenschaft	2	45
5.	Buchhandel/Verlagswirtschaft	2	45
6.	Druck- und Verpackungstechnik	2	50
7.	Elektrotechnik und Informationstechnik (Bachelor)	2	120
8.	Elektrotechnik und Informationstechnik (Master)	2	40
9.	Energietechnik (Bachelor)	2	70
10.	Informatik (Bachelor)	2	60
11.	Informatik (Master)	2	20
12.	Internationales Management (Bachelor)	2	30
13.	Maschinenbau (Bachelor)	2	65
14.	Maschinenbau (Master)	2	35
15.	Medien-Informatik (Bachelor)	2	30
16.	Medien-Informatik (Master)	2	20
17.	Medientechnik	2	45
18.	Museologie	2	40
19.	Sozialwesen	2	71
20.	Verlagsherstellung	2	45
21.	Wirtschaftsingenieurwesen (Bau)	2	60
22.	Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik)	2	41
23.	Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau und Energietechnik) (Bachelor)	2	57
24.	Wirtschaftsmathematik/Angewandte Mathematik	2	42

VIII. Hochschule Mittweida (FH)

1.	Betriebswirtschaft (Diplom)	2	137
2.	Immobilienmanagement und Facilities Management (Bachelor)	2	42
3.	Information and Communication Science (Master)	2	30
4.	Maschinenbau (Bachelor)	2	62
5.	Mechatronik/Engineering (Bachelor)	2	31
6.	Medienmanagement (Bachelor)	2	63
7.	Medientechnik (Bachelor)	2	64
8.	Multimediatechnik (Diplom)	2	67
9.	Soziale Arbeit (Bachelor)	2	52 (SS 2007)
10.	Soziale Arbeit (Bachelor) (berufsbegleitender Studiengang)	2	50 (SS 2007)
11.	Umwelttechnik/Biotechnologie (Diplom)	2	50

Studiengänge	Ver- gabe*	Anzahl der Studien- anfänger
--------------	---------------	---------------------------------

IX. Westsächsische Hochschule Zwickau (FH)

1.	Automotive Engineering (Master)	2	15 (SS 2007)
2.	Betriebswirtschaft	2	120
3.	Elektrotechnik	2	30
4.	Fachbereich Angewandte Kunst (Holzgestaltung, Modedesign, Musikinstrumentenbau, Textildesign, Textilkunst, Holzbildhauerkunst ¹)	2	65
5.	Fachbereich Sprachen (Wirtschaftsfrankoromanistik, Wirtschaftshispanistik, Wirtschaftssinologie)	2	80
6.	Gebärdensprachdolmetschen	2	15
7.	Gesundheitsmanagement (Bachelor)	2	30
8.	Industrial Management and Engineering	2	30
9.	Informatik (Bachelor)	2	60
10.	Informatik (Master)	2	15
11.	Informationstechnik	2	30
12.	Kraftfahrzeugelektronik	2	45
13.	Kraftfahrzeugtechnik	2	150
14.	Management für Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben	2	60
15.	Maschinenbau	2	60
16.	Pflegemanagement (Bachelor)	2	30
17.	Textil- und Ledertechnik	2	40
18.	Umwelttechnik und Recycling (Aufbaustudiengang)	2	15
19.	Verkehrssystemtechnik	2	30
20.	Versorgungs- und Umwelttechnik	2	30
21.	Wirtschaftsinformatik (Aufbaustudiengang)	2	30 (SS 2007)
22.	Wirtschaftsingenieurwesen	2	60
23.	Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang)	2	30 (SS 2007)

X. Hochschule Zittau/Görlitz (FH)

1.	Architektur	2	20
2.	Bauingenieurwesen	2	25
3.	Betriebswirtschaft	2	70
4.	Biomathematik	2	10
5.	Biotechnologie	2	25
6.	Chemie	2	25
7.	Computational Mechanics	2	10
8.	Elektrotechnik	2	20
9.	Energie- und Umwelttechnik	2	20
10.	Gebäude- und Infrastrukturmanagement (Bakkalaureus)	2	30
11.	Gebäude- und Infrastrukturmanagement (Magister)	2	15
12.	Heilpädagogik/Behindertenpädagogik	2	30
13.	Informatik (Bachelor)	2	35
14.	Informatik (Master)	2	15
15.	Informations- und Kommunikationsmanagement	2	10
16.	Kooperative Ingenieurausbildung – Elektrotechnik	2	25

Studiengänge		Ver- gabe*	Anzahl der Studien- anfänger
17.	Kooperative Ingenieurausbildung – Mechatronik	2	15
18.	Kommunikationspsychologie	2	30
19.	Kultur und Management (Bachelor)	2	30
20.	Kultur und Management (Master)	2	10
21.	Maschinenbau	2	45
22.	Mechatronik	2	20
23.	Ökologie und Umweltschutz	2	30
24.	Soziale Arbeit	2	90
25.	Tourismus (Bachelor)	2	35
26.	Tourismus (Master)	2	15
27.	Übersetzen (Englisch/Polnisch)	2	30
28.	Übersetzen (Englisch/Tschechisch)	2	25
29.	Wirtschaftsingenieurwesen	2	30
30.	Wirtschaftsmathematik	2	20
31.	Wohnungs- und Immobilienwirtschaft	2	65

* 1 = Vergabe durch ZVS

2 = Vergabe durch Hochschule

1 Es erfolgt keine Immatrikulation im Studiengang Holzbildhauerkunst.

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1 und 3)

Studiengänge	Auffüllgrenze
--------------	---------------

Universität Leipzig

1.	Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	266 ¹
2.	Betriebswirtschaftslehre (Magister) Nebenfach	19 ¹
3.	Biologie (Diplom)	58
4.	Erziehungswissenschaft (Magister) a) Hauptfach b) Nebenfach	60 ¹ 35 ¹
5.	Erziehungswissenschaft (Magister) (Erwachsenenpädagogik) Hauptfach	25 ¹
6.	Kommunikations- und Medienwissenschaft (Magister) Hauptfach	105 ²
7.	Kulturwissenschaft (Magister) a) Hauptfach b) Nebenfach	110 ² 24 ¹
8.	Kunstgeschichte (Magister) a) Hauptfach b) Nebenfach	73 ¹ 42 ¹
9.	Lehramt Förderpädagogik an Förderschulen (Staatsprüfung)	85 ¹
10.	Lehramt Förderpädagogik an Förderschulen (Erweiterungsstudiengang) (Staatsprüfung)	8 ¹
11.	Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	81 ¹
12.	Lehramt Sport an Gymnasien (Staatsprüfung)	31
13.	Lehramt Sport an Mittelschulen und Förderschulen/Grundschulen (Staatsprüfung)	16
14.	Politikwissenschaft (Diplom)	39 ²
15.	Politikwissenschaft (Magister) Hauptfach	44 ²
16.	Soziologie (Diplom)	75 ¹
17.	Soziologie (Magister) Hauptfach	92 ¹
18.	Sportwissenschaft (Diplom)	103 ¹
19.	Sportwissenschaft (Magister) a) Hauptfach b) Nebenfach	33 ¹ 15 ¹
20.	Theaterwissenschaft (Magister) Hauptfach	74 ¹
21.	Volkswirtschaftslehre (Diplom)	29 ¹

¹ Bis einschließlich 4. Fachsemester

² Bis einschließlich 6. Fachsemester

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
über die Neufestlegung des Planungsgebietes „Weißenberg“ zur Sicherung der Planungen
für das Verkehrsbauvorhaben „B 178 (n), Verlegung im Abschnitt A 4
bis Bundesgrenze D/PL/CZ, 1. BA Teil 1, Planungsabschnitt A 4 – S 112 (Nostitz)“
Vom 26. Juni 2006

Aufgrund des § 9 a Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128, 1137) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz (StrZuVO) vom 2. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 160), wird verordnet:

§ 1

Festlegung – Gebietsabgrenzung

(1) Zur Sicherung der Planung für das Verkehrsbauvorhaben „Verlegung der Bundesstraße B 178 im Abschnitt A 4 bis Bundesgrenze D/PL/CZ, 1. BA Teil 1, Planungsabschnitt A 4 bis S 112 (Nostitz)“ wird das Planungsgebiet „Weißenberg“ in der Stadt Weißenberg und der Gemeinde Vierkirchen erneut festgelegt.

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 158 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt-Nummer	Lagebezeichnung der Grenzpunkte des Planungsgebietes
1	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 384 der Gemarkung Weißenberg, <i>entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 400 der Gemarkung Weißenberg zu</i>
2	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 400 und 384 der Gemarkung Weißenberg, circa 49 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 400 der Gemarkung Weißenberg in östlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 384 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>
3	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 384 der Gemarkung Weißenberg, <i>das Flurstück 385 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>
4	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 396 der Gemarkung Weißenberg, <i>die Flurstücke 395 und 394 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>
5	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 418 der Gemarkung Weißenberg, <i>entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 418 der Gemarkung Weißenberg zu</i>
6	Östlicher Eckpunkt des Flurstückes 418 der Gemarkung Weißenberg, <i>entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 418 der Gemarkung Weißenberg zu</i>
7	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 419 der Gemarkung Weißenberg, <i>das Flurstück 458 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>

Punkt-Nummer	Lagebezeichnung der Grenzpunkte des Planungsgebietes
8	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 456 der Gemarkung Weißenberg, <i>entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstück 456 der Gemarkung Weißenberg zu</i>
9	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 456 der Gemarkung Weißenberg, <i>die Flurstücke 455, 454, 453, 452 und 451 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>
10	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 451 und 450 der Gemarkung Weißenberg, circa 67 m vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 450 der Gemarkung Weißenberg in westlicher Richtung entfernt liegend, <i>entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 450 der Gemarkung Weißenberg zu</i>
11	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 450 der Gemarkung Weißenberg, <i>entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 451 und 452 der Gemarkung Weißenberg zu</i>
12	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 452 und 801/1 der Gemarkung Weißenberg, circa 3 m vom östlichen Eckpunkt des Flurstückes 452 der Gemarkung Weißenberg in südwestlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 801/1 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>
13	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 801/1 und 444 der Gemarkung Weißenberg, circa 24 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 444 der Gemarkung Weißenberg in südwestlicher Richtung entfernt liegend, <i>entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 801/1 der Gemarkung Weißenberg zu</i>
13a	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 801/1 und 444 der Gemarkung Weißenberg, circa 60 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 444 der Gemarkung Weißenberg in nordöstlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 444 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>
13b	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 448 der Gemarkung Weißenberg, <i>entlang der westlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 448 und 447 zu</i>
14	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 447 der Gemarkung Weißenberg, <i>die Flurstücke 490, 491, 492 und 496/1 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>

Punkt-Nummer	Lagebezeichnung der Grenzpunkte des Planungsgebietes
15	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 500 der Gemarkung Weißenberg, <i>das Flurstück 499 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>
16	Eckpunkt auf der gemeinsamen Flurstücks- und Gemarkungsgrenze der Flurstücke 499 der Gemarkung Weißenberg und 1 der Gemarkung Buchholz, <i>entlang der gemeinsamen Flurstücks- und Gemarkungsgrenze des Flurstückes 499 der Gemarkung Weißenberg und der Flurstücke 1 und 2 der Gemarkung Buchholz zu</i>
17	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücks- und Gemarkungsgrenze des Flurstückes 499 der Gemarkung Weißenberg und des Flurstückes 2 der Gemarkung Buchholz, circa 119 m vom südlichen Eckpunkt des Flurstückes 2 der Gemarkung Buchholz in nordwestlicher Richtung entfernt liegend <i>das Flurstück 2 der Gemarkung Buchholz geradlinig querend zu</i>
18	Südlicher Eckpunkt des Flurstückes 3 der Gemarkung Buchholz, <i>das Flurstück 68 der Gemarkung Buchholz geradlinig querend zu</i>
19	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 68 und 75 der Gemarkung Buchholz, circa 255 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 75 der Gemarkung Buchholz in nordöstlicher Richtung entfernt liegend, <i>die Flurstücke 75, 88, 94 und 155 der Gemarkung Buchholz geradlinig querend zu</i>
20	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 155 und 206 der Gemarkung Buchholz, circa 64 m vom südlichen Eckpunkt des Flurstückes 154 der Gemarkung Buchholz in südwestlicher Richtung entfernt liegend, <i>die Flurstücke 206 und 205/2 der Gemarkung Buchholz geradlinig querend zu</i>
21	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 205/2 und 1/3 der Gemarkung Buchholz, circa 71 m vom nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 1/3 der Gemarkung Buchholz in südwestlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 1/3 der Gemarkung Buchholz geradlinig querend zu</i>
22	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 1/3 und 3/2 der Gemarkung Buchholz, circa 18 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 3/2 der Gemarkung Buchholz in nördlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 3/2 der Gemarkung Buchholz geradlinig querend zu</i>
23	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 3/2 und 3/1 der Gemarkung Buchholz, circa 43 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 3/2 der Gemarkung Buchholz in östlicher Richtung entfernt liegend, <i>entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 3/2 der Gemarkung Buchholz zu</i>

Punkt-Nummer	Lagebezeichnung der Grenzpunkte des Planungsgebietes
24	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 3/2 und 3/1 der Gemarkung Buchholz, circa 110 m von Punkt 23 in südöstlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 3/1 der Gemarkung Buchholz geradlinig querend zu</i>
25	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 101/1 und 3/1 der Gemarkung Buchholz, circa 120 m vom nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 105/1 der Gemarkung Buchholz in südöstlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 101/1 der Gemarkung Buchholz geradlinig querend zu</i>
26	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 101/1 und 105/1 der Gemarkung Buchholz, circa 120 m südöstlich des nördlichen Eckpunktes von Flurstück 105/1 der Gemarkung Buchholz entfernt liegend, <i>entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 105/1 der Gemarkung Buchholz zu</i>
27	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 105/1 der Gemarkung Buchholz, <i>entlang der gemeinsamen Flurstücks- und Gemarkungsgrenze der Flurstücke 101/1 und 201/1 beide Gemarkung Buchholz zu</i>
28	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 202/1 der Gemarkung Buchholz, <i>entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 202/1, 203 und 204 der Gemarkung Buchholz zu</i>
29	Westlichster Punkt des Flurstückes 101/1 der Gemarkung Buchholz, <i>entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 204 der Gemarkung Buchholz zu</i>
30	Nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 196/1 der Gemarkung Buchholz, <i>das Flurstück 166/1 der Gemarkung Buchholz geradlinig querend zu</i>
31	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 165/5 und 166/1 der Gemarkung Buchholz, circa 10 m vom südlichen Eckpunkt des Flurstückes 165/1 der Gemarkung Buchholz in südwestlicher Richtung entfernt liegend, <i>entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 165/5 der Gemarkung Buchholz zu</i>
32	Südlicher Eckpunkt des Flurstückes 165/1 der Gemarkung Buchholz, <i>entlang der südwestlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 165/1 und 162/2, beide Gemarkung Buchholz, zu</i>
33	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 156/2 der Gemarkung Buchholz, <i>das Flurstück 89 der Gemarkung Buchholz geradlinig querend zu</i>

Punkt-Nummer	Lagebezeichnung der Grenzpunkte des Planungsgebietes
34	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 89 und 155 der Gemarkung Buchholz, circa 157 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 155 der Gemarkung Buchholz in nordöstlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 155 der Gemarkung Buchholz geradlinig querend zu</i>
35	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 94 und 155 der Gemarkung Buchholz, circa 98 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 155 der Gemarkung Buchholz in nordöstlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 94 Flur 3 der Gemarkung Buchholz geradlinig querend zu</i>
36	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 88 und 94 der Gemarkung Buchholz, circa 64 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 94 der Gemarkung Buchholz in nordöstlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 88 der Gemarkung Buchholz geradlinig querend zu</i>
37	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 88 und 89 der Gemarkung Buchholz, circa 15 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 88 der Gemarkung Buchholz in südöstlicher Richtung entfernt liegend, <i>die Flurstücke 89, 90/3 und 93/3 der Gemarkung Buchholz geradlinig querend zu</i>
38	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 93/3 und 156/2 der Gemarkung Buchholz, circa 127 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 156/2 der Gemarkung Buchholz in nordöstlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 156/2 der Gemarkung Buchholz geradlinig querend zu</i>
39	Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 162/6 der Gemarkung Buchholz, <i>die Flurstücke 157/1 und 161/2 der Gemarkung Buchholz geradlinig querend zu</i>
40	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 157/3 der Gemarkung Buchholz, <i>entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 157/4 der Gemarkung Buchholz zu</i>
41	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 157/4 der Gemarkung Buchholz, <i>die Flurstücke 167/1, 168 und 169/2 der Gemarkung Buchholz geradlinig querend zu</i>
42	Südöstlichster Punkt des Flurstücks 340/1 der Gemarkung Maltitz, <i>das Flurstück 321 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
43	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 321 und 343/1 der Gemarkung Maltitz, circa 28 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 343/1 der Gemarkung Maltitz in östlicher Richtung entfernt liegend, <i>die Flurstücke 343/1 und 310/3 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>

Punkt-Nummer	Lagebezeichnung der Grenzpunkte des Planungsgebietes
44	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 310/3 und 306/1 der Gemarkung Maltitz, circa 93 m vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 306/1 der Gemarkung Maltitz in westlicher Richtung entfernt liegend, <i>die Flurstücke 306/1 und 707 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
45	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 707 und 288 der Gemarkung Maltitz, circa 157 m vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 288 der Gemarkung Maltitz in südwestlicher Richtung entfernt liegend, <i>die Flurstücke 288 und 486 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
46	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 283 der Gemarkung Maltitz, <i>entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 283 der Gemarkung Maltitz zu</i>
47	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 279a der Gemarkung Maltitz, <i>entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 279a der Gemarkung Maltitz zu</i>
48	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 279 der Gemarkung Maltitz, <i>entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 279a der Gemarkung Maltitz zu</i>
49	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 279a der Gemarkung Maltitz, <i>entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 279 der Gemarkung Maltitz zu</i>
50	Westlicher Eckpunkt des Flurstückes 259 der Gemarkung Maltitz, <i>das Flurstück 428 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
51	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 261 der Gemarkung Maltitz, <i>entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 261 und 442/4 der Gemarkung Maltitz zu</i>
52	Südlicher Eckpunkt des Flurstückes 276 der Gemarkung Maltitz, <i>das Flurstück 442/4 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
53	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 442/6 und 262 der Gemarkung Maltitz, circa 20 m vom östlichen Eckpunkt des Flurstückes 275a der Gemarkung Maltitz in östlicher Richtung entfernt liegend, <i>entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 262 der Gemarkung Maltitz zu</i>
54	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 275a der Gemarkung Maltitz, <i>das Flurstück 262 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
55	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 262 und 426/2, beide Gemarkung Maltitz, circa 40 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 237 in westlicher Richtung entfernt liegend, <i>die Flurstücke 426/2 und 235/1 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>

Punkt-Nummer	Lagebezeichnung der Grenzpunkte des Planungsgebietes
56	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 235/1 und 225, beide Gemarkung Maltitz, circa 280 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 235/1 in östlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 225 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
57	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 225 und 218, beide Gemarkung Maltitz, circa 128 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 208 in nördlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 218 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
58	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 218 und 208 der Gemarkung Maltitz, circa 18 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 208 in östlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 208 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
59	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 208 und 199 der Gemarkung Maltitz, circa 5 m vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 199 in nördlicher Richtung entfernt liegend, <i>entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 199 der Gemarkung Maltitz zu</i>
60	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 207 der Gemarkung Maltitz, <i>entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 207 der Gemarkung Maltitz zu</i>
61	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 207 der Gemarkung Maltitz, <i>entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 207 der Gemarkung Maltitz zu</i>
62	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 207 und 177/2 der Gemarkung Maltitz, circa 26 m vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 207 in westlicher Richtung entfernt liegend, <i>die Flurstücke 177/2, 191, 161, 709 und 166 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
63	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 700 der Gemarkung Maltitz, <i>entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 699 der Gemarkung Maltitz zu</i>
64	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 699 der Gemarkung Maltitz, <i>entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 700 der Gemarkung Maltitz zu</i>
65	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 700 und 651/1 der Gemarkung Maltitz, circa 52 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 700 in östlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 651/1 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>

Punkt-Nummer	Lagebezeichnung der Grenzpunkte des Planungsgebietes
66	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 651/1 und 649 der Gemarkung Maltitz, circa 55 m vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 649 in westlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 649 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
67	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 648 der Gemarkung Maltitz, <i>das Flurstück 648 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
68	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 648 und 653 der Gemarkung Maltitz, circa 138 m vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 653 in nördlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 653 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
69	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücks- und Gemarkungsgrenze des Flurstückes 653 Gemarkung Maltitz und des Flurstückes 79 der Gemarkung Nostitz, circa 28 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 653 der Gemarkung Maltitz in östlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 79 der Gemarkung Nostitz geradlinig querend zu</i>
70	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 79 und 329 der Gemarkung Nostitz, circa 10 m vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 329 in westlicher Richtung entfernt liegend, <i>entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 329 und 328 der Gemarkung Nostitz zu</i>
71	Östlicher Eckpunkt des Flurstückes 328 der Gemarkung Nostitz, <i>entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 79 der Gemarkung Nostitz zu</i>
72	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 79 der Gemarkung Nostitz, <i>das Flurstück 77 der Gemarkung Nostitz geradlinig querend</i>
73	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 77 und 177 der Gemarkung Nostitz, circa 7 m vom östlichen Eckpunkt des Flurstückes 353 in nördlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 177 querend entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 353 und 354 der Gemarkung Nostitz zu</i>
74	Östlicher Eckpunkt des Flurstückes 104 der Gemarkung Nostitz, <i>entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 104 der Gemarkung Nostitz zu</i>
75	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 103 der Gemarkung Nostitz, <i>entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 103 der Gemarkung Nostitz zu</i>

Punkt-Nummer	Lagebezeichnung der Grenzpunkte des Planungsgebietes
76	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 352 und 103 der Gemarkung Nostitz, circa 31 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 103 in östlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 103 der Gemarkung Nostitz geradlinig querend zu</i>
77	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 103 und 116 der Gemarkung Nostitz, circa 12 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 103 in östlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 116 der Gemarkung Nostitz geradlinig querend zu</i>
78	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 114 der Gemarkung Nostitz, <i>entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 114 der Gemarkung Nostitz zu</i>
79	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 113 der Gemarkung Nostitz, <i>das Flurstück 117 der Gemarkung Nostitz geradlinig querend zu</i>
80	Westlichster Eckpunkt des Flurstückes 368 der Gemarkung Nostitz, <i>die Flurstücke 369 und 370 der Gemarkung Nostitz geradlinig querend zu</i>
81	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 123 der Gemarkung Nostitz, <i>entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 123 der Gemarkung Nostitz zu</i>
82	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 123 der Gemarkung Nostitz, <i>das Flurstück 179a der Gemarkung Nostitz geradlinig querend zu</i>
83	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 179a und 167 der Gemarkung Nostitz, circa 13 m vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 167 in westlicher Richtung entfernt liegend, <i>die Flurstücke 167 und 166 der Gemarkung Nostitz geradlinig querend zu</i>
84	Nicht belegt
85	Nicht belegt
86	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 166 der Gemarkung Nostitz, <i>das Flurstück 388/2 der Gemarkung Nostitz geradlinig querend zu</i>
87	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 388/2 und 172 e der Gemarkung Nostitz, circa 96 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 388/2 in östlicher Richtung entfernt liegend,
88	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 172 e und 180 der Gemarkung Nostitz, circa 140 m vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 166 der Gemarkung Nostitz in südlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 180 der Gemarkung Nostitz geradlinig querend zu</i>

Punkt-Nummer	Lagebezeichnung der Grenzpunkte des Planungsgebietes
89	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 180 und 397 der Gemarkung Nostitz, circa 6 m vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 398 in südlicher Richtung entfernt liegend, <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 398 und 180 (S 112) der Gemarkung Nostitz zu</i>
90	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 180 und 398 der Gemarkung Nostitz, circa 26 m vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 398 in südöstlicher Richtung entfernt liegend, <i>entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 398 der Gemarkung Nostitz zu</i>
91	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 398 der Gemarkung Nostitz, <i>entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 399 der Gemarkung Nostitz zu</i>
92	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 399 der Gemarkung Nostitz, <i>entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 401 der Gemarkung Nostitz zu</i>
93	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 160 der Gemarkung Nostitz, <i>entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 160 der Gemarkung Nostitz zu</i>
94	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 160 der Gemarkung Nostitz, <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstückes 180 (S 112) mit den Flurstücken 158, 181 a und 135 a der Gemarkung Nostitz zu</i>
95	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 135 a und 180 der Gemarkung Nostitz, circa 12 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 135 a in südöstlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 180 der Gemarkung Nostitz geradlinig querend zu</i>
96	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 180 und 135 der Gemarkung Nostitz, circa 71 m vom südlichen Eckpunkt des Flurstückes 135 in nordwestlicher Richtung entfernt liegend, <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze des Flurstückes 180 der Gemarkung Nostitz (S 112) mit den Flurstücken 135 und 179 a der Gemarkung Nostitz zu</i>
97	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 159 a der Gemarkung Nostitz, <i>entlang der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 159 a, 160 a und 161 der Gemarkung Nostitz zu</i>
98	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 161 und 179 a der Gemarkung Nostitz, circa 14 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 161 in östlicher Richtung entfernt liegend, <i>Die Flurstücke 179 a, 129, 126 und 97 der Gemarkung Nostitz geradlinig querend zu</i>

Punkt-Nummer	Lagebezeichnung der Grenzpunkte des Planungsgebietes
99	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 97 und 121 der Gemarkung Nostitz, circa 29 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 121 in südlicher Richtung entfernt liegend, <i>entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 121 der Gemarkung Nostitz zu</i>
100	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 121 der Gemarkung Nostitz, <i>entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 121 der Gemarkung Nostitz zu</i>
101	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 121 und 100 der Gemarkung Nostitz, circa 10 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 121 der Gemarkung Nostitz in östlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstücke 100 in nordöstlicher Richtung geradlinig querend</i>
102	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 101 a der Gemarkung Nostitz, <i>das Flurstück 101 a der Gemarkung Nostitz in nordöstlicher Richtung geradlinig querend zu</i>
103	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 101 a und 350 der Gemarkung Nostitz, circa 20 m vom nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes 101 a in südöstlicher Richtung entfernt liegend, <i>entlang der südlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 350 und 349 der Gemarkung Nostitz zu</i>
104	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 349 der Gemarkung Nostitz, <i>entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 349 der Gemarkung Nostitz zu</i>
105	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 349 der Gemarkung Nostitz, <i>das Flurstück 177 der Gemarkung Nostitz geradlinig querend zu</i>
105a	Westlichster Eckpunkt des Flurstückes 329 der Gemarkung Nostitz, <i>entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 329 der Gemarkung Nostitz zu</i>
106	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 79 der Gemarkung Nostitz, <i>entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 79 der Gemarkung Nostitz zu</i>
107	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 329 und 79 der Gemarkung Nostitz, circa 32 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 329 in südöstlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 79 der Gemarkung Nostitz geradlinig querend zu</i>
108	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücks- und Gemarkungsgrenze des Flurstückes 79 der Gemarkung Nostitz und des Flurstückes 654 der Gemarkung Maltitz, circa 27 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 79 der Gemarkung Nostitz in südöstlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 654 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>

Punkt-Nummer	Lagebezeichnung der Grenzpunkte des Planungsgebietes
109	Südlicher Eckpunkt des Flurstückes 662 der Gemarkung Maltitz, <i>das Flurstück 662 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
110	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 662 und 663 der Gemarkung Maltitz, circa 23 m vom östlichen Eckpunkt des Flurstückes 662 in nordwestlicher Richtung entfernt liegend, <i>entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 662 der Gemarkung Maltitz zu</i>
111	Westlicher Eckpunkt des Flurstückes 663 der Gemarkung Maltitz, <i>das Flurstück 651/2 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
112	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 666 und 651/2 der Gemarkung Maltitz, circa 52 m vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 666 in südwestlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 666 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
113	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 666 und 668 der Gemarkung Maltitz, circa 7 m vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 666 in westlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 668 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
114	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 668 und 669 der Gemarkung Maltitz, circa 30 m vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 669 in westlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 669 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
115	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 669 und 616 der Gemarkung Maltitz, circa 55 m vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 616 in westlicher Richtung entfernt liegend, <i>die Flurstücke 616, 699, 166, 709 und 161 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
116	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 191 der Gemarkung Maltitz, <i>entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 191 der Gemarkung Maltitz zu</i>
117	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 191 der Gemarkung Maltitz, <i>die Flurstücke 177/2, 207 und 199 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
118	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 199 und 218 der Gemarkung Maltitz, circa 120 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 199 in östlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 218 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>

Punkt-Nummer	Lagebezeichnung der Grenzpunkte des Planungsgebietes
119	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 218 und 225 der Gemarkung Maltitz, circa 187 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 199 in nordöstlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 225 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
120	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 225 und 235/1 der Gemarkung Maltitz, circa 170 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 235/1 in nordöstlicher Richtung entfernt liegend, <i>die Flurstücke 235/1 und 426/2 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
121	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 426/2 und 262 der Gemarkung Maltitz, circa 165 m vom gemeinsamen Eckpunkt der Flurstücke 426/2, 262 und 237 in südwestlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 262 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
122	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 262 und 475/1 der Gemarkung Maltitz, circa 27 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 475/1 in östlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 475/1 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
123	Nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 475/1 der Gemarkung Maltitz, <i>entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 478 der Gemarkung Maltitz zu</i>
124	Nördlichster Punkt des Flurstückes 478 der Gemarkung Maltitz, <i>das Flurstück 442/4 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
125	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 482 der Gemarkung Maltitz, <i>das Flurstück 442/4 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
126	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 442/4 und 707 der Gemarkung Maltitz, circa 60 m von Punkt 125 in westlicher Richtung entfernt liegend, <i>entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 707 der Gemarkung Maltitz zu</i>
127	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 442/4 und 707 der Gemarkung Maltitz, circa 140 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 482 in westlicher Richtung entfernt liegend, <i>die Flurstücke 707 und 481 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
128	Punkt auf der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 481 der Gemarkung Maltitz, circa 96 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 306/1 in westlicher Richtung entfernt liegend, <i>entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 481 der Gemarkung Maltitz zu</i>

Punkt-Nummer	Lagebezeichnung der Grenzpunkte des Planungsgebietes
129	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 306/1 der Gemarkung Maltitz, <i>entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 306/1 der Gemarkung Maltitz zu</i>
130	Punkt auf der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 306/1 der Gemarkung Maltitz, circa 19 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 306/1 in nördlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 306/1 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
131	Südlicher Eckpunkt des Flurstückes 310/4 der Gemarkung Maltitz. <i>die Flurstücke 310/4 und 310/7 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
132	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 310/7 und 321 der Gemarkung Maltitz, circa 33 m vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 310/7 in westlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 321 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
133	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 321 und 329 der Gemarkung Maltitz, circa 140 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 329 in östlicher Richtung entfernt liegend, <i>die Flurstücke 329, 340/1 und 441 der Gemarkung Maltitz geradlinig querend zu</i>
134	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücks- und Gemarkungsgrenze des Flurstückes 441 der Gemarkung Maltitz und des Flurstückes 168 der Gemarkung Buchholz, circa 21 m vom westlichsten Punkt des Flurstücks 160 der Gemarkung Buchholz in südwestlicher Richtung entfernt liegend, <i>die Flurstücke 168, 157/4, 158/4, 92/3, 92/2 und 157/1 der Gemarkung Buchholz geradlinig querend zu</i>
135	Westlichster Punkt des Flurstückes 93/2 der Gemarkung Buchholz, <i>entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 93/2 der Gemarkung Buchholz zu</i>
136	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 93/3 der Gemarkung Buchholz, <i>die Flurstücke 93/2 und 157/1 der Gemarkung Buchholz geradlinig querend zu</i>
137	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 157/1 und 92/2 der Gemarkung Buchholz, circa 14 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 92/2 der Gemarkung Buchholz in östlicher Richtung entfernt liegend, <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 157/1 (S 111), 92/2 91/2, 72/2 und 71/2 der Gemarkung Buchholz zu</i>
138	Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 71/2 der Gemarkung Buchholz, <i>die Flurstücke 569, 570, 571 und 572 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>

Punkt-Nummer	Lagebezeichnung der Grenzpunkte des Planungsgebietes
139	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 572 und 573 der Gemarkung Weißenberg, circa 75 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 572 der Gemarkung Weißenberg in südlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 573 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>
140	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 573 und 567/2 der Gemarkung Weißenberg, circa 52 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 572 der Gemarkung Weißenberg in nordwestlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 567/2 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>
141	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 552 und 567/2 der Gemarkung Weißenberg, circa 114 m vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 552 der Gemarkung Weißenberg in nordwestlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 552 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>
142	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 553/2 und 552 der Gemarkung Weißenberg, circa 148 m vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 553/2 der Gemarkung Weißenberg in nordwestlicher Richtung entfernt liegend, <i>die Flurstücke 553/2, 554, 556/1 und 556/3 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>
143	Südlicher Eckpunkt des Flurstückes 556/2 der Gemarkung Weißenberg, <i>die Flurstücke 558/1 und 557 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>
144	Südlichster Punkt des Flurstückes 562 der Gemarkung Weißenberg, <i>entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 562 der Gemarkung Weißenberg zu</i>
145	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 562 der Gemarkung Weißenberg, <i>das Flurstück 563 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>
146	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 563 und 565 der Gemarkung Weißenberg, circa 56 m vom nördlichsten Punkt des Flurstückes 564 der Gemarkung Weißenberg in nordöstlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 563 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>
147	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 503 der Gemarkung Weißenberg, <i>das Flurstück 503 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>
148	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 503 und 501 der Gemarkung Weißenberg, circa 10 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 502 der Gemarkung Weißenberg in westlicher Richtung entfernt liegend, <i>das Flurstück 503 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>

Punkt-Nummer	Lagebezeichnung der Grenzpunkte des Planungsgebietes
149	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 503 und 504 der Gemarkung Weißenberg, circa 30 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 503 der Gemarkung Weißenberg in südlicher Richtung entfernt liegend, <i>die Flurstücke 504, 801/1 und 507 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>
150	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 507 und 508 der Gemarkung Weißenberg, circa 45 m vom östlichen Eckpunkt des Flurstückes 507 der Gemarkung Weißenberg in nordwestlicher Richtung entfernt liegend, <i>die Flurstücke 508 und 495/1 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>
151	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 495/1 und 493/1 der Gemarkung Weißenberg, circa 96 m vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 493/1 der Gemarkung Weißenberg in westlicher Richtung entfernt liegend, <i>die Flurstücke 493/1, 487, 450, 468, 467, 466 und 464 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>
152	Nicht belegt
153	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 465 der Gemarkung Weißenberg, <i>das Flurstück 464 der Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>
154	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 461 der Gemarkung Weißenberg, <i>entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 460 der Gemarkung Weißenberg zu</i>
155	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 460 der Gemarkung Weißenberg, <i>entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 459 der Gemarkung Weißenberg zu</i>
156	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 461 der Gemarkung Weißenberg, <i>die Flurstücke 458, 409 und 408/1 Gemarkung Weißenberg geradlinig querend zu</i>
157	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 408/1 und 407/1 der Gemarkung Weißenberg, circa 105 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 408/1 der Gemarkung Weißenberg in östlicher Richtung entfernt liegend, <i>entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 408/1 der Gemarkung Weißenberg zu</i>
158	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 408/1 der Gemarkung Weißenberg, <i>entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 484/1 der Gemarkung Weißenberg zu</i>
1	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 384 der Gemarkung Weißenberg

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Weißenberg und der Gemeinde Vierkirchen hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der für die Dauer der Festlegung des Planungsgebietes

tes bei den Verwaltungen der vorgenannten Gebietskörperschaften während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

Rechtswirkungen

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9 a Abs. 5 FStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9a Abs. 1 und 3 Satz 4 FStrG hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Absatz 2 FStrG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) geändert worden ist, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch am 20. März 2008.

Dresden, den 26. Juni 2006

Regierungspräsidium Dresden

Dr. Hasenpflug

Regierungspräsident

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Partheaue“ Vom 20. Juni 2006

Aufgrund von § 19 und § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Ausgliederung aus dem Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Naunhof, Ortsteil Lindhardt und der Gemeinde Parthenstein, Ortsteil Pomßen im Muldentalkreis werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Partheaue“, festgesetzt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Partheaue“ vom 17. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 692), ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

- (1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von etwa 11,40 ha. Es befindet sich östlich der Ortslage Lindhardt, teilweise auf dem Gebiet der ehemaligen „Gneisenau-Kaserne“. Es umfasst nach dem Stand vom 15. Juni 2006 auf dem Gebiet der Stadt Naunhof, Gemarkung Naunhof die Flurstücke 1223/4, 1223/7, 1223/3 (teilweise), 1230/1 (teilweise) und 1231/2 (teilweise) sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Parthenstein, Gemarkung Pomßen das Flurstück 1002/1 (teilweise).
- (2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Leipzig vom 20. Juni 2006 im Maßstab

1:10 000 und in einer Flurkarte des Staatlichen Vermessungsamtes Borna vom 15. Juni 2006 im Maßstab 1:2 000 eingetragen. Es ist im Original grün umgrenzt (in den Vervielfältigungen schwarz umgrenzt) dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. Die Übersichtskarte und die Flurkarte sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Leipzig in Leipzig, Braustraße 2, Zimmer 472, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist im Regierungspräsidium Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

In-Kraft-Treten

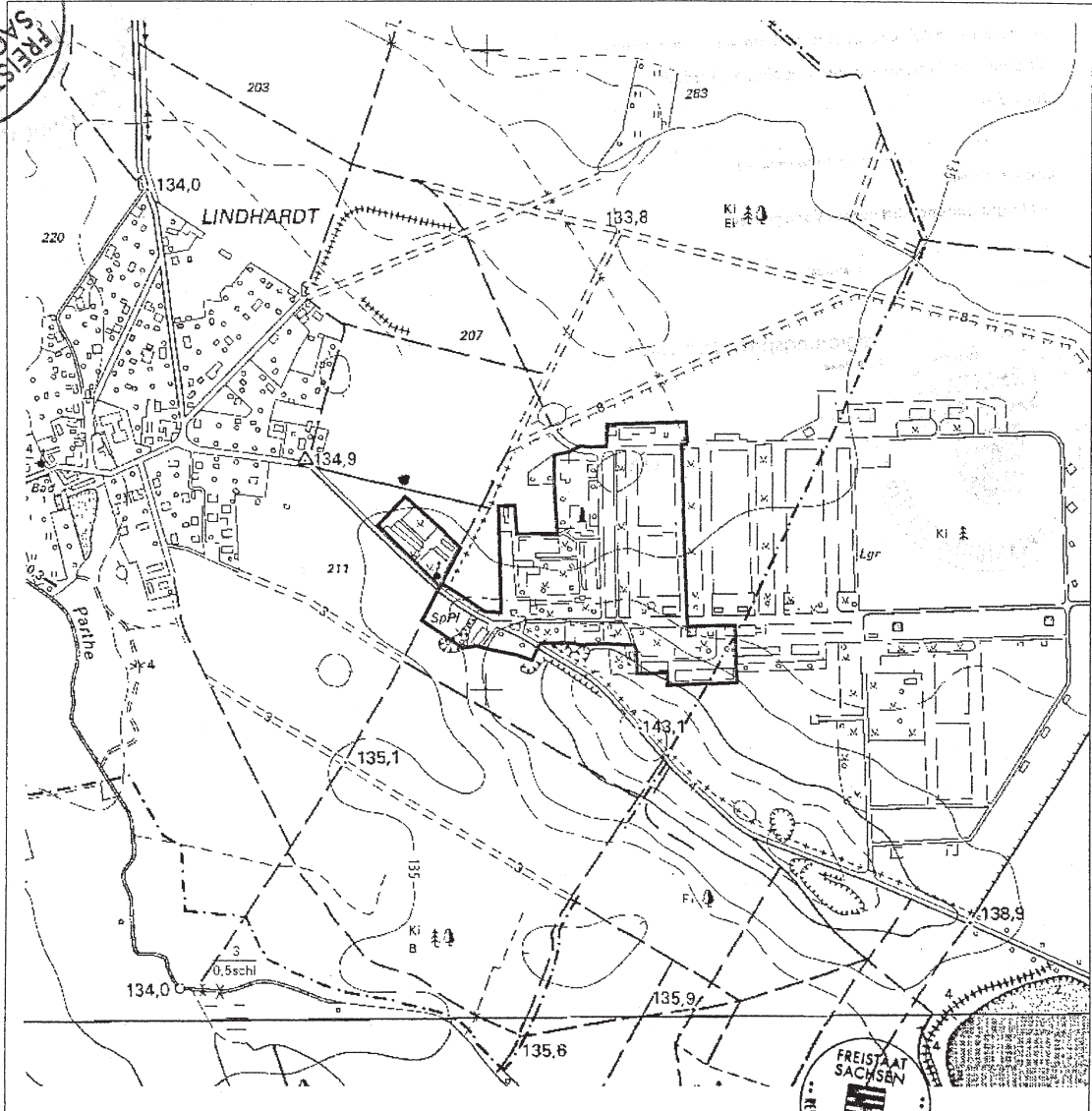
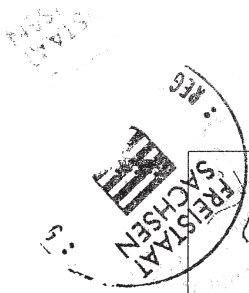
Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne von § 2 Abs. 3 in Kraft.

Leipzig, den 20. Juni 2006

Regierungspräsidium Leipzig

Steinbach

Regierungspräsident



**Übersichtskarte
der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Partheaue"**

Maßstab 1: 10 000

Kartengrundlage:
Rasterdaten der Topographischen Karte 1:10 000 (Stand 1996)
mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Sachsen; Erlaubnis-Nr. 4136/2005



 Schutzgebietsgrenze

Leipzig, den 20. Juni 2006
Regierungspräsidium Leipzig


Steinbach
Regierungspräsident

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZF 48 501, Deutsche Post AG

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMK Vom 25. Juli 2006

Es wird verordnet aufgrund von

- § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FördbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161),
- § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist, mit Zustimmung der Staatsregierung:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen in den Bereichen Schule, Sport, Heimatpflege und Laienmusik (Förderzuständigkeitsverordnung SMK – SMKFördZuVO) vom 22. März 2006 (SächsGVBl. S. 83) wird wie folgt geändert:

- § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Vorläufige Zuständigkeit für Förderprogramme für den Schulbau und den Sportstättenbau

- (1) Die Förderprogramme für den Schulbau umfassen mit Ausnahme der Förderung gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 die Förderung von
- Neubauten und baulichen Änderungen von Schulgebäuden und Schulsporthallen,
 - Erwerbungen von Gebäuden zur Nutzung als Schulgebäude oder Schulsporthalle und

- Neubauten und baulichen Änderungen von Schulaußenanlagen und Schulsportaußenanlagen.

(2) Die Förderprogramme für den Sportstättenbau umfassen mit Ausnahme der Förderung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 die Förderung von Neubauten und baulichen Änderungen von Sportstätten, einschließlich Erwerbungen von Sportgeräten.

(3) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die Regierungspräsidien.“

- § 11 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter „und Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
- Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

§ 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen in den Bereichen Schule, Sport, Heimatpflege und Laienmusik (Förderzuständigkeitsverordnung SMK – SMKFördZuVO) vom 22. März 2006 (SächsGVBl. S. 83), die durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, mit Ausnahme des Artikels 2, der am 31. Dezember 2006 in Kraft tritt.

Dresden, den 25. Juli 2006

Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBl-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 85 26-0
Fax (03 51) 4 85 26-61; E-Mail: office@saxonia-verlag.de
Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Telefon (03 51) 4 85 26-0
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 4,49 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>